

# Deutscher Bauernbund

christlich – konservativ – heimatverbunden

R U N D B R I E F Dezember 2018

**Wir wünschen Ihnen  
eine besinnliche  
Adventszeit, ein  
gesegnetes  
Weihnachtsfest und  
alles Gute für das  
neue Jahr 2019**



*Dom und Severikirche –  
Kulisse des Erfurter Weihnachtsmarktes*

<b>03</b>	<b><i>Auf ein Wort:</i></b> <b><i>Rede von Präsident Klamroth anlässlich des Bauerntages 2018</i></b>
<b>11</b>	<b><i>Aus der Verbandsarbeit Deutscher Bauernbund e.V.</i></b>
11	Bauernbund mahnt Verlässlichkeit in der Agrarpolitik an (PM vom 22.11.2018)
12	Angespannte Situation auf dem Bodenmarkt der neuen Länder (PM vom 01.10.)
13	Die Diskussion um die Verteilung der Agrarsubventionen nimmt Fahrt auf Gespräch mit EU-Kommissar Oettinger
14	Neuer Landesverband in Brandenburg i.G.
16	Infoveranstaltungen zur Dürrehilfe
<b>15</b>	<b><i>Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.</i></b>
15	Aufpassen bei der Reform der EU-Agrarpolitik, von Präsident Dettmer
16	Milchkrisen und Dürre – Bauernbund unterstützt Position des BDM
19	Verleihung Tierschutzpreis 2018
20	Veranstaltungen September/November
<b>23</b>	<b><i>Sachthemen fachliche Informationen</i></b>
23	Agrarstrukturentwicklungsgesetz – endlich kommt Bewegung ins Spiel Antrag der CDU an den Landesparteitag
25	Gesetzentwurf des DBB
39	Der Dürre trotzen: Bericht von der Umstellung eines Betriebes auf Striptill
40	Abgangsursachen und Nutzungsdauer von Milchrindern in Praxisbetrieben Auszug Projektarbeit S. Vogel
<b>43</b>	<b><i>Service und Termine</i></b>
43	Deutscher Bundestag hat Hofabgabepflichtung abgeschafft -Altersrenten werden jetzt endgültig bewilligt
44	Verabschiedung Horst Sanftenberg/ Vorstellung Tobias Theile
45	Fusion „Heimatverdrängtes Landvolk“ und „Bauernverband der Vertriebenen“

**Deutscher Bauernbund**

Präsident: Kurt-Henning Klamroth, Thale OT Westerhausen  
Geschäftsstelle: Annekatriin Valverde, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Telefon (03946) 70 89 06, Telefax (03946) 70 89 07  
bauernbund@t-online.de, www.bauernbund.de

**Bauernbund Sachsen-Anhalt**

Präsident: Jochen Dettmer, Flechtingen, OT Belsdorf  
Geschäftsstelle: Anke Werny, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907  
bauernbund@t-online.de  
Bereich Anhalt / Süd: Tobias Theile, Dorfstr. 70a, 06632 Branderoda, (01573) 8734103  
theile@bauernbund.de  
Bereich Harz / Börde: Jeannette Bruchmüller, Siedlung 8; 39317 Elbe-Parey  
Altmark Telefon/Telefax (039349) 94 44 74  
[bruchmueller@bauernbund.de](mailto:bruchmueller@bauernbund.de)

**Bauernbund Sachsen**

Präsident: Bernd Roder, Wildenfels OT Härtensdorf, Telefon (037603) 2618  
Geschäftsstelle: Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907  
DBB-Sachsen@t-online.de

**Bauernbund Thüringen**

Präsident: Eckart Weirich, Zottelstedt, Telefon (03644) 559010  
Geschäftsstelle: Mühlenhof; 99510 Zottelstedt

**Landvolk Oberlausitz**

Vorsitzender: Udo Kretschmer; 02899 Schönau-Berzdorf an der Eigen, Hauptstr. 4

**Heimatverdrängtes Landvolk - Bauernverband der Vertriebenen**

Präsidentin: Elisabeth Salomon; Rittergut Orpensdorf  
39606 Hansestadt Osterburg OT Orpensdorf  
Vizepräsident Dr. Arwed Blomeyer

**Deutscher Bauernbund, Landesverband Brandenburg i.G.**

Präsident Herr Hugo Melde  
Milkersdorfer Straße 2  
03099 Kolkwitz

**Impressum**

Herausgeber: Deutscher Bauernbund e. V., Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Redaktion: Deutscher Bauernbund e. V. Für die Landesteile zeichnen sich die Landesverbände verantwortlich. Trotz sorgfältiger Recherche kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

## *Auf ein Wort*

### **Manuskript der Rede von Präsidenten Kurt-Henning Klamroth anlässlich des Bauerntages am 22. November 2018 in Leißling/Weißenfels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich mit der Ertragssituation der letzten Ernte beginnen.

Bereits Mitte des Jahres zeichnete sich ab, dass regional sehr unterschiedlich, aber dennoch mit einer erheblich deutlichen Betroffenheit harte Ernteeinbußen zu verzeichnen sein werden.

Die Kosten für das ins Feld stellen der letztjährigen Ernte waren vor allem durch die Auswirkungen der Agrarumweltmaßnahmen und durch das Verbot des Einsatzes von bestimmten Pflanzenschutzmitteln auch dieses Jahr wieder erheblich höher, insbesondere wegen des Wegfalls von bestimmten vollsystemischen Insektiziden und Beizen.

In der Folge waren mehrfache Überfahrten mit wenig effizienteren Pflanzenschutzmitteln notwendig, um das Allerschlimmste zu verhindern.

Einer wissenschaftlichen Studie des Forschungsinstitutes an der Ruhruniversität Bochum vom Mai 2017 zufolge, betragen die Mehrkosten durch die Einschnitte in die Düngerverordnung und in der Pflanzenschutzmittelzulassung etwa 60 € je Hektar.

Dazu kommen die Mehraufwendungen für das Greening und die Cross-Compliance-Regelungen in Höhe von weiteren 60 €.

Mit den Kosten für die Durchsetzung der nur regional gerechtfertigten Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie,



dürften die Mehrkosten im Ackerbau auf um die 150 € je Hektar betragen, das ist angesichts eines durchschnittlichen Gewinns von 300 €/ha, fast die Hälfte.

Durch das Verbot des Einsatzes von Herbiziden und Insektiziden im Anbau von Erbsen und Bohnen ist im Wirtschaftsjahr 2017/18 der Anbau um fast 50 % zurückgegangen, was wiederum dazu geführt hat, dass der Anteil des Importes von genverändertem Soja wieder deutlich zugenommen hat.

Weil eben die Erzeugerpreise nur sehr marginal von der Produktion im eigenen Lande abhängen, konnten trotz der schlechten Ernte wieder sinnigerweise keine höheren Preise erzielt werden, im Gegenteil der Raps- und der Weizenpreis dümpeln unterhalb des langjährigen Durchschnitt und der Preis für Zuckerrüben ist um 25 % eingebrochen.

Nach Vorlage der Ernteergebnisse haben Bund und Länder eine Einigung zur Unterstützung der in Not geratenen Betriebe erreicht.

Nachdem wir 2003 erleben mussten, wie ungerecht die Verteilung der Beihilfen ausgestaltet worden war und die bäuerlichen Betriebe einen erheblichen Nachteil gegenüber den juristischen Personen wegen der Einrechnung ihrer persönlichen Vermögenswerte hinnehmen mussten, sind wir sofort in die Initiative gegangen und haben den Bund und allen Ländern Empfehlungen für die Ermittlung des Naturalertragsschadens zugearbeitet.

Nur das Land Sachsen-Anhalt hat den Vorschlag des Deutschen Bauernbundes nachhaltig unterstützt, konnte sich aber nicht durchsetzen.

Im Ergebnis wurde dann vom Land und vom Bund darauf bestanden, dass die Vermögenswerte der betroffenen Gesellschafter mit zum Anerkenntnis einer staatlichen Unterstützung herangezogen werden sollen.

Wir sind Ihnen, Herr Dr. Aeikens besonders dankbar, dass dieses Mal erreicht wurde, dass auch die Gesellschafter der LPG Nachfolgebetriebe ihr Vermögen zu Teilen mit zum Ausgleich der Verluste einsetzen müssen. Bei den Bauern ist der anrechenbare Anteil 100 % und bei den juristischen Personen eben entsprechend dem prozentualen Anteil an der Gesellschaft.

Zumindest da ist im Gegensatz zu 2003 endlich Gerechtigkeit und Chancengleichheit eingezogen.

Wie unehrenhaft und falsch, um nicht zusagen verlogen, die politische Argumentation über weite Teile ist, erkennen wir immer wieder daran, wenn es gebraucht wird werden GmbHs, eG's und Aktiengesellschaften als Mehrfamilienbetriebe bezeichnet, aber wenn dann die Mehrfamilienbetriebe wie Einfamilienbetriebe gleichbehandelt in die Pflicht genommen werden sollen und es daran geht, dass die Pfründe der Vorstände offen gelegt werden müssen, dann hat natürlich der Betrieb nichts mehr mit einem Mehrfamilienbetrieb zu tun.

Liebe Frau Eisenreich, Ihre Partei, Die Linke steht für den Erhalt der Agrargenossenschaften als eine Form einer besonders sozialverträglichen Landbewirtschaftung.

Aber glauben Sie mir, Sie lassen sich mittlerweile vor den falschen Karren spannen „aus den größten Kommunisten sind die brutalsten Kapitalisten geworden.“

Mittlerweile liegen in den ersten Bundesländern die Unterstützungsanträge für die Dürrekatastrophe vor.

Der finanzielle Schaden ist etwa um 350 % höher als 2003.

Die Analysen dokumentieren nun natürlich auch bei der Prosperitätsprüfung und der Überprüfung der Einkommenssituation deutlich die reale finanzielle Situation der Landwirtschaft.

An dieser Stelle will ich aber ins eigene Haus auch mein Unverständnis über einige Meinungen zur Solidarität im Berufsstand zum Ausdruck bringen.

Wer glaubt, dass es eine Form des Wettbewerbes ist, wenn durch die Dürrekatastrophe Betriebe in Not kommen, und es ein leichtes ist, sich Teile solcher Betriebe zu vereinnahmen, der sollte sich selbst überprüfen.

Die Dürre ist regional aufgetreten und mit Sicherheit kein Instrument zur Einforderung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit.

Einige Analysten in Verwaltungen, aber auch in den Medien und Politiker waren sehr gespannt auf das Ergebnis als Zusammenfassung der Buchprüfungen.

Ich bleibe bei meiner Feststellung, dass viele Akteure überhaupt nicht in der Lage sind, Bilanzen und Jahresabschlüsse zu lesen und demzufolge werden eben viel zu oft völlig falsche agrarpolitische Weichenstellungen vorgenommen.

Das Bild, das sich jetzt darstellt, ist über weite Teile erschreckend.

Mir haben viele nach Kenntnis der Anträge gesagt, „mein Gott“, dass es so schlecht aussieht, hätten wir gar nicht gedacht.

Gemeint war damit aber nicht das Ergebnis der Ernte, sondern die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe in Toto.

Es ist eben so, dass durch eine suboptimale Agrarpolitik in den letzten Jahren viele Betriebe mit dem Rücken an der Wand stehen und eben keine Ernte mehr auf dem Halm, auf dem Konto oder im Lager zur Risikovorsorge haben.

Es zeugt aber von manchmal erheblichen fachlichen Lücken, wenn ein Hauptschwerpunkt bei der Antragstellung auf angeblich einzusparende Produktionskosten zur Reduzierung des Beihilfeanspruchs ausgeführt werden.

Das Gegenteil ist der Fall.

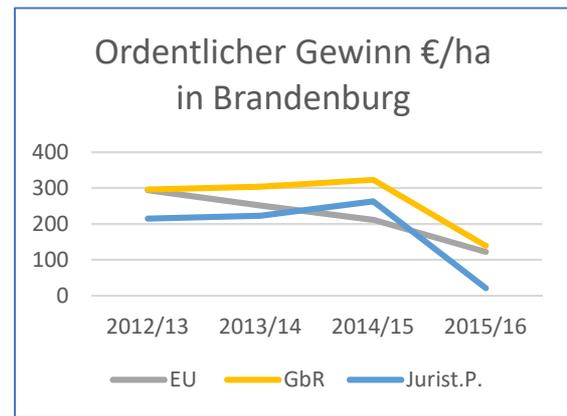
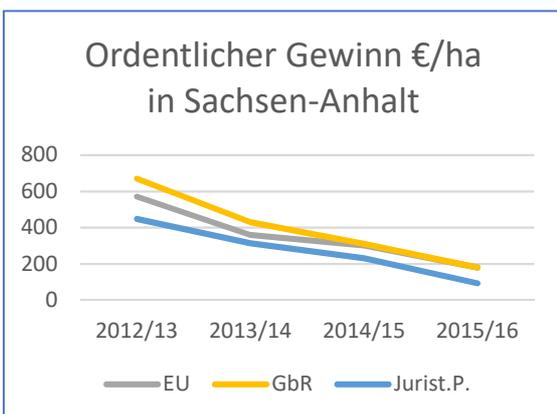
Um den Aufwuchs überhaupt doch noch in einen erntefähigen Zustand zu bringen, war sehr oft der kostenintensive Einsatz von Blattdüngern mit Mikronährstoffen nötig, Sonst wären die Pflanzen nicht nur verdurstet, sondern auch verhungert.

Oder, um den massiven Schädlings- und Krankheitsdruck überhaupt herr zu werden, waren zusätzliche Überfahrten mit Insektiziden und Fungiziden nötig.

Gerade für die Rauhutterproduktion wurden Kosten für die Bergung durch zusätzliche Schnitte relevant, die eigentlich in keiner vernünftigen Relation zur Erntemenge standen.

Eine Analyse der Buchführungsergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe von 2012-2016 dokumentiert einen Gewinnrückgang von 580 € auf 200 € in Sachsen-Anhalt und von 300 € auf 120 € in Brandenburg bei den Einzelunternehmen.

### Grafische Darstellung beispielhaft für Sachsen-Anhalt und Brandenburg



Quelle: Buchführungsergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe 2012/2013 bis 2015/2016

\*) Eigenentnahmeanteil

Einzelunternehmen 30.135 €; GbR 60.271 €

Es heißt für uns jetzt ganz deutlich, dass wir alles unternehmen müssen, dass im Rahmen der anstehenden Agrarreform die Fehler korrigiert werden und keinesfalls noch weitere Belastungen in die Betriebe kommen dürfen und agrarstrukturelle Notwendigkeiten jetzt auch konsequent umgesetzt werden.

### Aktuelles politisches Thema ist die Frage der Agrarpolitik ab 2020

Die europäische Kommission hat 2017 bei 85.000 Personen und Organisationen eine Online-Befragung zur Modernisierung und Vereinfachung der GAP nach 2020 durchgeführt.

Das Ergebnis der Befragung ist nur bedingt verwendbar, weil die möglichen vorgegebenen Antworten sehr eingeschränkt waren und oft keine echte Alternative zum vorgegebenen Meinungsbild ermöglichten.

**1. Der Kommissionsvorschlag führt richtig aus, dass die Agrarpreise deutlich gefallen sind, verkennt aber, dass sich gleichzeitig die Produktionskosten deutlich erhöht haben**

✓ Der Preisindex der Erzeugerpreise ist von 112 auf 105 von den Jahren 2011 bis 2016 gesunken

- ✓ Die Börsenkurse bei Weizen sind von 2012 mit 200 €/t bis 2017 auf ca. 150 €/t gefallen  
Die Börsenkurse bei Raps sind von 2012 mit ca. 480 €/t bis 2017 auf 325 €/t gefallen
- ✓ Bedingt durch den Import von argentinischem Biodiesel ist es bei einem Heizöläquivalent von 2,5 zur Zeit 1,6 mal finanziell günstiger Weizen als Heizöl zu verbrennen
- ✓ Die Erzeugerpreise für Milch sind mit Wegfall der Quote 2015, gerechnet von 2000 bis heute um 25 % gefallen
- ✓ Bei Zuckerrüben zeichnet sich ein ähnliches Bild ab – im Durchschnitt von 2012 bis 2016 zu aktuell dürfte der Erzeugerpreisrückgang bei ca. 35 % liegen

**2. Die ungünstige Entwicklung sowohl bei den Erzeugerpreisen, als auch bei den Kosten ist oft politischem Handeln geschuldet (Embargos, Wegbrechen von Märkten, Quotenwegfall, oder z.B. falsche Regelung im PSM-Gesetz).**  
Für diese marktbeeinflussenden Maßnahmen besteht zumindest im gewissen Umfang eine Ausgleichspflicht – das ist keine Großzügigkeit von Staatswegen, sondern Staatspflicht.

**3. Die Beibehaltung der 2-Säulen-Struktur wird begrüßt, allerdings** muss es bei den Auflagenbindungen zu vernünftigen Regelungen kommen.  
Die Grundanforderung an die Betriebsführung nach dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) umfasst bereits jetzt einen Aktenschrank von über 20 Verordnungen und Gesetzen.

**4. Die Einführung landwirtschaftlicher Beratungsdienste hat den** Beigeschmack der zwangsweisen Mitgliedschaft und Kostenübernahme der Lan-

wirtschaftsbetriebe für Verbände und Institutionen.

Es sollte jedem Betriebsleiter freigestellt werden, welche Beratungsdienste er sich kauft.

**5. Die Kürzung der Direktzahlungen ab einer gewissen Obergrenze wird begrüßt.**

- ✓ Schon jetzt erhalten Betriebe bis 50 ha ca. 70 €/ha mehr Direktzahlungen  
Betriebe bis 150 ha ca. 40 €/ha mehr Direktzahlungen  
als die Betriebe ab 150 ha Flächenausstattung  
(im Durchschnitt ca. 270 €)
- ✓ Eine zusätzliche Erhöhung der Beihilfen für die ersten Hektare wird sicher von den Betrieben gern entgegengenommen, allein die erforderlichen Strukturmaßnahmen sind damit weder in der nach oben oder unten gewünschten Größenentwicklung zu erwarten.

Aber die negativen Einflüsse, auch auf die Strukturentwicklung der ländlichen Räume in den alten Ländern, sind bei Verhinderung unseres Vorschlages (Kappung ab 270.000 €) ungleich relevanter, weil sich die Dominanz und Machtballung vieler LPG Nachfolger aus den neuen Ländern auch auf die Betriebe in den alten Ländern auswirkt.

- ✓ Die von der Kommission vorgeschlagene Degression und Kappung hat keinen agrarstrukturellen oder wirtschaftlichen Bezug und belastet einseitig die bäuerlichen Strukturen in den neuen Ländern.
- ✓ In den geführten Gesprächen wurde nunmehr verdeutlicht, dass eine Kappung seitens der Bundesrepublik Deutschland konsequent abgelehnt wird, wohl aber sich zusammen mit den Landesbauernbänden auf eine Degression unter der Maßgabe verständigt werden kann, dass das Mit-

telvolumen ausgeschöpft in den jeweiligen Ländern verbleibt.

Wenn man diese Prämisse zugrunde legt, ergäbe sich ein realistisch nachzuvollziehendes durchzusetzendes Bild, in dem das Betriebe in der Klasse von 50-100 ha 100 % ihrer Beihilfe, bezogen auf das Jahr 2019 erhalten würden, von 100-200 ha einen Zuschlag von 30 % erhielten von 200-500 ha; von 500-1000 ha von 1000-2000 und größer 2000 jeweils in 10 % Schritten eine Degression hinnehmen müssten.

Der „Oettinger-Vorschlag“ mit der Degression ab 60.000, dann in Schritten um von 25-75 % und eine Kappung ab 100.000 € bei gleichzeitiger Zurechnung der Lohnansätze ist nicht praktikabel agrarstrukturell nicht förderlich und belastet nur die Verwaltung.

Die Möglichkeit der Aufrechnung der Lohnkosten öffnet jeglicher Manipulation Tür und Tor und wird lediglich ein bürokratisches Monster, benachteiligt aber wieder die bäuerlichen Betriebe.

Wichtig ist, dass bei einer evtl. Anrechnung der Lohnkosten auch angemessen der Lohnansatz für den bäuerlichen Betriebsleiter und seinen mitarbeitenden Betriebsangehörigen kalkuliert werden.

Es kann nicht sein, die Geschäftsführer der Agrarunternehmen im Lohnansatz als Kosten mitkalkuliert sind, während die Bauern keinen Niederschlag im Lohnansatz finden, weil deren Vergütung aus dem Betriebsgewinn erfolgt.

Wir haben im Verband nach sehr aufwendigen Recherchen das jetzt in Rede stehende Verfahren statistisch am Beispiel von Sachsen-Anhalt ausgewertet.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

LF von bis ha	AK/100 ha	Differenz zur bish. Betriebsprämie
0 - 200	mind. 2,2	+ 50.000 €
200 - 500	1,6	+ 27.000 €
500 - 800	1,5	- 53.000 €
800 - 1200	1,1	- 156.000 €
1200 - 2000	0,8	- 318.000 €
> 2000	0,7	- 659.000 €

Ich wiederhole noch einmal nachdrücklich, dass sich diese Kalkulation darauf bezieht, dass die Kürzung des Budgets um ca. 5 % erfolgt.

Ein wenig verärgert sind wir deshalb, weil uns niemand bestätigt, dass der jetzige Greeninganteil nicht auch noch abgezogen werden soll.

Es kann nicht sein, dass durch den dezidierten Wegfall der Greeningauflagen, die jetzt extra mit 60 €/ha honoriert werden (die Auflagen finden sich natürlich in der 1. Säule wieder), auch gleichzeitig die Honorierung dieser Umweltleistung gestrichen wird.

- ✓ Eine Gemeinde hat ca. 1000 ha Gemeindefläche und es sollte gewährleistet sein, dass mindestens 1 Betrieb in einem Dorf wirtschaftet. Wenn Betriebe meinen ihre Produktions- und Machtballung über die Gemeindeflächen eines Dorfes ausdehnen zu müssen, dann ist es gerechtfertigt für den darüber gehenden Flächenanteil keine Beihilfen mehr zu zahlen.
- ✓ Unter der Annahme, dass die Beihilfe 2019 260 €/ha beträgt, schlagen wir ein Einsetzen der Degression bei 150.000 € und einer Kappung ab 270.000 € vor.  
Die Degression setzte damit bei 570 ha ein und ab ca. 1.030 ha würde keine Flächenbeihilfe mehr geleistet.

## 6. Eine Förderung der Junglandwirte sollte mehr als ein Lippenbekenntnis sein.

Liebe Freunde

bei Johannes heißt es: „an ihren Taten sollt ihr sie erkennen“ – ich füge hinzu, nicht an polemischen, medienwirksamen, existenz- und Pfründe rechtfertigenden oftmals unfachlichen Selbstdarstellungen.

Wir sind der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sehr dankbar, dass so nachhaltig die Förderung von Betriebsgründungen von Junglandwirten unterstützt wurde und wird.

Bisher konnten in ca. anderthalb Jahren 27 Betriebsneugründungen mit 70.000 € je Betriebsneugründung gefördert werden, das entspricht ca. 1,7 Mio. €. Da können sich viele Bundesländer eine Scheibe von abschneiden.

- ✓ Voraussetzung ist aber eine Mindestbereitstellung an Prämienrechten, die über die ersten 5 Jahre als Betriebsvermögen zur Verfügung gestellt wird (entspricht der Laufzeit der finanziellen Unterstützung).

## 7. Die Unterstützung des Anbaus von Eiweißpflanzen ist zu begrüßen

- ✓ Eiweißpflanzen zur Reduzierung und Ablösung des Einsatzes von Soja in Kraftfuttermischungen lassen sich aber nur mittels des Einsatzes von Herbiziden und der Bekämpfung des Erbsenwicklers produzieren, trotzdem müssen die Eiweißpflanzen Bestandteil des Greenings bleiben.

## 8. Die Einkommensunterstützung auf echte Betriebsinhaber wird begrüßt.

- ✓ Die Definition eines echten Betriebsinhabers ist noch zu uneindeutig (Artikel 3, Abs. a .... z.B. eine Vereinigung juristischer Personen entspricht einer agrarindustriellen Produktion)

- ✓ Ein weiterer zusätzlicher Rückgriff auf Arbeitskräfte oder gar auf einen normativen Arbeitskräftebedarf öffnet der Manipulation wieder Tür und Tor. Mit diesem Verfahren gibt es genügend Erfahrungen aus der Beihilfeverordnung nach der Wende.

9. Vom Grunde her ist ein Risikomanagement sicher immer wünschenswert. Das sollte sich aber nach unserer Meinung auf eine steuerliche Ansparrücklage begrenzen.

## Ein Hauptschwerpunkt für die Arbeit der Agrarpolitik in den neuen Ländern ist das Grundstückverkehrsrecht und das Landpachtverkehrsrecht.

Die realistischen Zustände auf dem Bodenmarkt der neuen Länder sind als außerordentlich kritisch einzuschätzen.

Dem Willen des Gesetzgebers wird über die Anwendung von Umgehungstatbeständen bezüglich des Grundstückverkehrsrechtes nur sehr unvollständig Rechnung getragen, wobei die gesetzlichen Vorgaben auch nicht mehr voll umfänglich dem praktischen Sein der Landwirtschaft entsprechen.

Das hat zur Folge, dass ernste Verwerfungen in der Entwicklung der ländlichen Räume, insbesondere durch Machtballungen entstehen und agrarstrukturelle Fakten geschaffen werden, die vor den nachfolgenden Generationen nicht zu rechtfertigen sind.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in der letzten Legislatur erste intensive Bemühungen unternommen, diese unhaltbaren Zustände zu minimieren.

Wir haben einen Entwurf für ein Agrarstrukturentwicklungsgesetz erarbeitet, das in seiner inhaltlichen Ausgestaltung auf das agrarpolitische Sein der neuen Länder abstellt wurde.

Dieser Gesetzentwurf wurde in den Gremien des Deutschen Bauernbundes intensiv beraten.

Grundlage bildete der Gesetzentwurf, der durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt in der letzten Legislaturperiode unter dankenswerter Federführung von Minister Dr. Hermann Onko Aeikens erarbeitet wurde.

Der Gesetzentwurf fusst auf den Auswertungen der amtlichen Grundstückmarktberichte der neuen Länder und insbesondere auf die verbandsinternen Auswertungen des Bauernbundes Sachsen-Anhalt zum Grundstücksverkehr aus den Jahren 2016, 2017 und teilweise 2018.

Der vorliegende Entwurf hat das Ziel, dass bei seiner Einführung erhebliche positive Aspekte auf die agrarsoziale Entwicklung der ländlichen Räume, auf Chancen- und Wettbewerbsgleichheit zwischen Betrieben gleicher und unterschiedlicher Rechtsformen entstehen und gesellschaftlich nicht zu verantwortende Machtballungen verhindert werden.

Die dafür notwendigen Restriktionen sind letztendlich durch das Landwirtschaftsgesetz gedeckt.

Zitat aus dem § 1 Landwirtschaftsgesetz  
LwG

Ausfertigungsdatum 05.09.1955 Novelliert:  
31.08.2015

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik – insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik – in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

Ich habe Ihnen das Zitat deshalb wörtlich vorgelesen, damit ein für alle Mal klar wird, woraus sich der rechtliche Anspruch der Subventionen insgesamt, eigentlich der Preis-Ausgleichsleistungen herleitet.

Es ist Wille des Deutschen Bundestages, das neben der vorrangigen Aufgabe der Volksernährung durch die Landwirtschaft auch und gerade Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume integriert sind.

Bedingt durch politisch zu verantwortende Fehlentwicklungen der Landwirtschaft der neuen Länder nach dem Umstrukturierungsprozess aus dem ehemaligen sozialistischen Betriebsstrukturen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, wird das bestehende Grundstücksverkehrsrecht insbesondere deshalb unterlaufen, weil durch den Kauf von Anteilen (Share-Deals) aus den Betrieben in den juristischen Personen gesellschaftlich nicht zu vertretende Konzentrationen möglich werden, ohne dass eine gesellschaftliche Kontrolle und Transparenz erfolgen kann. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Staat in diesem Verfahren in aller Regel auch auf die Grunderwerbssteuer (im Normalfall 6,5 %) verzichtet.

Mittlerweile werden nach der Analyse durch das Thünen-Institut über 30 % des Grundstücksmarktes ohne jegliche Kontrolle und ohne Leistungen von Grunderwerbssteuer gehandelt.

Bereits der BGH hat in seinem Beschluss vom 28.11.2014 (BLw 2/14) ausdrücklich die Integration des Handelns von Anteilen ins Grundstücksrecht gefordert.

Die Verpflichtung der Pächter zur Anzeige der Pachtverträge ist längst überfällig. Insgesamt sollte diese vollständige Anzeigeverpflichtung ebenfalls dazu genutzt werden, um aus der Summe des Eigentumsnachweises der Betriebe und der Pachtflächen die echte Nutzungsberechtigung zu ermitteln. Es kann nicht bleiben, dass erhebliche Flächenanteile, vorrangig von LPG Nachfolgebetrieben, bewirtschaftet werden, für die weder Grundsteuer noch Pachte entrichtet wird, wohl aber Prämienrechte rekrutiert werden (geschätzt etwa 3 - 4 % der Fläche).

Noch einmal grundsätzlich:

Die Feststellung und Veröffentlichung der regionalen Pachten in den Grundstücksmarktberichten muss für die Aussenwirkungen an die Verächter das wahre Bild widerspiegeln

und kann nicht wie bisher, aus der Pachtpreistreiberi der Großverpächter resultieren.

Wie gesagt, ein Dorf in Mitteldeutschland hat etwa eine Gemeindefläche von 1.000 ha. Das Zugrunde gelegt, wurden im Gesetz Restriktionen für den Flächenerwerb und die Anpachtung festgeschrieben, damit die bis hierher schon sozial unverträglichen Machtbalancen einiger weniger Vorstände korrigiert werden und gerade Junglandwirten in bäuerlichen Betrieben die Gründung bzw. Erweiterung ihrer Existenzgrundlage ermöglicht wird.

Die Ernte 2018 fällt für die Mehrzahl der Betriebe der neuen Länder um über 30 % geringer aus.

Da in den Betrieben in der Regel keinerlei finanzielle noch materielle Reserven sind, wird eine nennenswerte Zahl ernstliche Probleme bekommen.

Solche Betriebe sind vermutlich leicht empfänglich für Offerten über die Share-Deals.

Es handelt sich nicht um Investoren, sondern um Kapitalanleger die Angst vor der Inflation in Sachwerte investieren wollen.

Die Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion findet damit vermutlich nicht mehr in den Regionen bzw. in den neuen Ländern statt.

Unabdingbar notwendig ist wieder die Rückführung der Anzeigegrenzen auf 1 ha. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass etwa nur 50% des gesamten Grundstücksverkehrs einer Würdigung durch die entsprechenden Ämter und die berufsständischen Organisationen unterzogen wird, weil die Anzeigegrenze für Grundstückverkäufe seinerzeit auf zwei ha hoch gesetzt worden ist.

So wurden zum Beispiel im Jahre 2016 nur 8.800 ha angezeigt, der gesamte Flächenumsatz betrug aber 12.751. Damit bestehen für fast 75 % (Anteil Share-Deals + Anzeigegrenze ab 2 ha) des Grundstückverkehrs überhaupt keine Interventionsmöglichkeiten.

Vielen Dank!

## *Aus der Verbandsarbeit*

### *Deutscher Bauernbund e.V.*

#### **Bauernbund mahnt Verlässlichkeit in der EU-Agrarpolitik an**

#### **DBB diskutiert auf seinem diesjährigen Bauerntag (PM vom 22.11.2018)**

Der Deutsche Bauernbund hat auf seinem diesjährigen Bauerntag in Weißenfels mit Vertretern aus der EU-Kommission sowie Bundes- und Landesebene die drei Kernthemen EU-Agrarpolitik, Bodenmarkt und Dürrehilfe diskutiert.

Der Deutsche Bauernbund unterstützt Bundesstaatssekretär Dr. Aeikens, neben der Umsetzung der Reformziele, auch die Einkommenssicherung der bäuerlichen Betriebe nicht zu vernachlässigen.

Positiv bewertet der Deutsche Bauernbund das Ziel der EU-Kommission, die Unterstützung der Junglandwirte auszubauen und zur Entbürokratisierung beizutragen.

Allerdings muss sich dies auch in der nationalen Umsetzung wiederfinden.

Das Mitglied im EU-Kabinett von Kommissar Hogan, Herr Peter Wehrheim, hat den Mitgliedsstaat Deutschland aufgefordert, in einem Strategieplan seine Ziele zu formulieren. Der Deutsche Bauernbund hat seine Forderung wiederholt, aus strukturpolitischen Gründen eine Degression der Prämienzahlung vorzunehmen.

Damit würde die Agrarpolitik gerechter werden.



Präsident Klamroth hat gemeinsam mit Bundesstaatssekretär Dr. Aeikens an Staatssekretär Dr. Weber, als Vertreter der Landesregierung von Sachsen-Anhalt gefordert, endlich ein Agrarstrukturgesetz auf den Weg zu bringen.

Bezüglich der Antragstellung auf Dürrehilfe von ca. 750 Betrieben in Sachsen-Anhalt zeigt sich Präsident Klamroth bestätigt, dass hier eine hohe Bedürftigkeit vorliegt. Er sei gespannt auf die Auswertung der Anträge.



*v.l. nach r.: Peter Wehrheim, Präsident Klamroth, Staatssekretär Dr. Aeikens*

**PM vom 01.10.2018****Angespannte Situation auf dem Bodenmarkt der neuen Länder****Bauernbund erarbeitet Vorschlag zur Novellierung des Agrarstrukturgesetzes**

Bedingt dadurch, dass das bestehende Grundstückverkehrsrecht und das bestehenden Landpachtverkehrsrecht eine Reihe von Umgehungstatbeständen zulassen, bzw. die Regelungen in den Gesetzen nicht mehr zeitgemäß sind,

ist es in den neuen Ländern zu erheblichen Verwerfungen auf dem Bodenmarkt gekommen.

Diese Verwerfungen haben massiven Einfluss auf die Untergrabung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit, greifen vor allem aber in die regionalen Strukturen in den ländlichen Räumen.

Die statistische Grundlage z.B. für die Pachtpreishöhe basiert auf den Angaben im Grundstückmarktbericht, allerdings werden z.Z. vorrangig die Pachtpreiserzielungen der Großverpächter berücksichtigt, weil sehr viele Privatverpächter ihre Pachtverträge nicht ordnungsgemäß anzeigen. Damit dürfte der eigentlich amtlich ermittelte Durchschnittspachtpreis falsch, d.h. viel zu hoch sein. Etwa nur ein Viertel des gesamten Grundstückverkehrs wird einer Würdigung durch die entsprechenden Ämter und den berufsständischen Organisationen unterzogen, weil die Anzeigengrenze für Grundstücksverkäufe seinerzeit auf 2 ha hochgesetzt worden ist. Damit besteht für 75 % des Grundstückverkehrs überhaupt keine Interventionsmöglichkeit.

Im normalen Geschäftsablauf des Grundstückverkehrs fallen Grunderwerbssteuern (ca.6,5 % vom Kaufpreis) an.

Es ist heute Gang und Gäbe, dass „Kapitalanleger“ sich über Anteile in große landwirtschaftliche Betriebe, vorrangig in die juristischen Personen einkaufen. Damit werden sie auch direkter mittelbarer Eigentümer der Grundstücke.

Bei bis zu 98 % der Anteilseignungen fallen keine Grunderwerbssteuern an. Über diese, sog. Share Deals, ändern sich natürlich massiv die Eigentumsverhältnisse.

Die Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion findet damit vermutlich nicht mehr in den Regionen, bzw. in den neuen Ländern statt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Interessensvertretung der LPG-Nachfolgebetriebe den seinerzeitigen hervorragenden Entwurf von Agrarminister Dr. Aeikens massiv bekämpft hat, haben doch viele handelnde Personen auch ein direktes Interesse zur Sicherung und Aufbesserung ihrer Altersbezüge (über Abfindungen und Auszahlung von Anteilen) aus diesem Verfahren.

Nach wie vor ärgerlich ist, dass die verantwortlichen Politiker sich dem realistischen Sein auf dem Bodenmarkt verschließen, bzw. mit leicht zu durchschauenden politischen Manövern auf Zeit spielen.

In dieser Zeit werden Fakten geschaffen, die schwer zu korrigieren sein werden.

Deshalb hat der Deutsche Bauernbund oben genannte Novellierung des seinerzeitigen „Gesetzes zur Sicherung und Verbesserung der Agrarstruktur“ erarbeitet und diesen an das Bundesministerium und an die Ministerpräsidenten der neuen Länder, sowie weitere ca. 50 agrarpolitische Mandatsträger zugeleitet.

Es ist bereits „5 nach 12“ und der Deutsche Bauernbund erwartet von den Landesregierungen und den Parlamenten ein sofortiges Ende der „Hinhaltetaktik“ und den unverzüglichen Einstieg in das Gesetzgebungsverfahren.

*Den vollständigen Gesetzestext finden Sie in diesem Rundbrief unter „Sachthemen“ ab Seite 23*

## Die Diskussion um die Verteilung der Agrarsubventionen nimmt Fahrt auf

### Gespräch mit EU-Haushalts-Kommissar Oettinger

Nachdem die Bundesregierung erklärt hat, dass sie keine Kappung der Agrarbeihilfen befürworten wird, die Kommission aber an einer Degression, lieber noch an einer Kappung, festhalten will, haben sich die Agrarminister der neuen Länder zusammen mit den Landesbauernverbänden auf die Anerkennung einer Degression verständigt.

Am 11.10.2018 waren Präsident Klamroth und Frau Valverde zu einem Gespräch beim Haushaltskommissar der EU, Herrn Oettinger. Wichtig für uns ist das Umdenken in der Kommission, dass die über die Degression umgeschichteten Haushaltsmittel in den Ländern verbleiben sollen und nicht zum Stopfen von anderen Haushaltslöchern zum Einsatz kommen sollen.

Damit geht die Diskussion um die Verteilung der Agrarbeihilfen über die Abstufungen der Degression in eine schärfere Form. Wir haben gestern der Kommission unseren Degressionsvorschlag erläutert.

Es war nicht zu erwarten, dass wir eine vollständige Übereinkunft erzielen und so haben Kommissar Oettinger und ich zeitnah ein weiteres Treffen in Berlin vereinbart. Wenn die Kommission Wort hält und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Lande bleiben, dann können wir uns getrost auf eine scharfe Diskussion mit den juristischen Personen zum Greifen der Degressionsklassen einstellen.



*Präsident Klamroth und EU-Kommissar Oettinger in Brüssel*

## Fortsetzung Gespräche in den Arbeitsgruppen Landwirtschaft der Bundestagsfraktionen

*Wie nach jeder Bundestagswahl suchten wir auch dieses Mal das Gespräch mit den Arbeitsgruppen Landwirtschaft der Fraktionen, insbesondere auch um die z.T. neuen*

*agrarpolitischen Sprecher kennenzulernen. Die letzten beiden Termine dieser Art fanden Mitte September mit den GRÜNEN und der SPD statt.*



*Gespräch mit der AG Landwirtschaft der Grünen und der SPD am 11.09.2018 im Dt. Bundestag*

## Neuer Landesverband in Brandenburg: Deutscher Bauernbund e.V., Landesverband Brandenburg i.G.

Am 18. September 2018 hat sich in Werben/Spreewald ein neuer Landesverband Brandenburg gegründet.

Vorsitzender ist Herr Hugo Melde, Stellvertreter sind Herr Niendorf und Herr Carlo Horn. Schatzmeister ist Herr Heiko Stengl.



v.l.: C. Horn, K. Niendorf, H. Melde, H. Stengl,  
J. Schilka, M. Schilka



1. gemeinsame Präsidiumssitzung in Quedlinburg

## Informationsveranstaltungen zur Beantragung der Dürrehilfen

Nach Eröffnung der Antragsverfahren in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Brandenburg haben wir sehr schnell festgestellt, dass sich das Ausfüllen der Anträge doch etwas komplizierter gestaltet als gedacht.

Aus diesem Grund haben wir kurzfristig drei Veranstaltungen in Brandenburg, in Ebendorf und im Süden Sachsen-Anhalts organisiert,

wobei sich Herr Christoph Klamroth bereit erklärt hat, die Verfahrensweise für das Ausfüllen der Formulare und die dabei eventuell auftretenden Fallstricke zu erklären.

Wir danken Herrn Klamroth sehr für die Unterstützung, auch für die im Anschluss noch durchgeführten Einzelberatungen.

*Schulung in Ebendorf am 06.11.2018*



## *Aus der Verbandsarbeit*

### *Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.*

#### **Aufpassen bei der Reform der Europäischen Agrarpolitik nach 2020**



Der diesjährige Bauerntag des DBB am 22.11.18 in Weißenfels hat sich intensiv mit der Reform der Europäischen Agrarpolitik und den damit verbundenen Folgen für die bäuerlichen Familienbetriebe in den ostdeutschen Bundesländern auseinandergesetzt.

Deutlich geworden ist, dass eine Reformdebatte mehr beinhalten muss, als nur Prämien anders zu verteilen. Das betrifft insbesondere den Anspruch der Landwirtschaft vom Verkaufserlös der Produkte leben zu können. Solange aber die Produktpreise nicht die Kostenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe widerspiegelt und die Märkte wie im Milchmarkt versagen, muss es einen Ausgleich über Prämien geben.

Diese müssen wir selbstbewusst verteidigen. Es ist die Frage der Agrarstruktur die eine Abkehr von undifferenzierten Flächenprämien rechtfertigt. Darum ist unsere Forderung nach Obergrenzen und Degressionen bei den Direktzahlungen aktueller als je zuvor. Daneben muss es aber auch darum gehen das Einkommensniveau für die bäuerlichen Familienbetriebe zu halten. Die Vorschläge der EU-Kommission gehen aber in eine andere Richtung. Die Vorschläge der beginnenden Degression bei 60.000 € pro Betrieb und Obergrenzen bei 100.000 € berücksichtigen

nicht die Situation der bäuerlichen Familienbetriebe in den ostdeutschen Bundesländern. Auch eine Kürzung der 2. Säule von 14 % nimmt den Einkommensbeitrag für freiwillige Agrarumweltprogramme. Auch einkommensrelevant ist die nicht geklärte Zusammensetzung der sogn. Ecoschemes und Agrarumweltanforderungen in der 1.Säule. Hier müssen wir enorm aufpassen, dass es nicht zu erheblichen Prämienkürzungen durch die Hintertür kommt. Klima-, Umwelt-, und Tierschutzziele lassen sich nur mit bäuerlichen Betrieben erreichen, die nicht schon vorher durch massive Prämienkürzungen dem Strukturwandel zum Opfer gefallen sind.

Ein weiteres Problem kann die geplante Verlagerung von mehr Verantwortung in die Mitgliedsstaaten bedeuten. Das Ziel ist zwar eine Verringerung des Bürokratieaufwandes, mit deutscher Gründlichkeit kann aber genau das Gegenteil herauskommen, getarnt mit mehr Kontrolle über Satelliten und Drohnen. Auch hierbei müssen wir enorm aufpassen. Erfahrungsgemäß werden aber die Vorschläge der EU-Kommission nicht „Eins zu Eins“ umgesetzt. Es findet ein sogn. Trilog zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament statt, bei dem Kompromisse ausgehandelt werden. Auch im Zeitplan könnte es Verzögerungen geben, die eine Verschiebung der Reform um 2-3 Jahre mit sich bringen könnte.

Der DBB wird am Ball bleiben, die Interessen der bäuerlichen Familienbetriebe in den ostdeutschen Bundesländern vertreten und Sie weiterhin aktuell informieren.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Ihr Jochen Dettmer*  
*Präsident Bauernbund Sachsen-Anhalt*

## Interaktive Konferenz am 28.11.2018 im Umweltbundesamt in Dessau

### Reform der EU-Agrarpolitik nach 2020 im Spannungsfeld

- von neuen EU-Prioritäten,
- Erwartungen im ländlichen Raum sowie
- ökologischer und sozialer Verantwortung

Im Juni 2018 hat die Europäische Kommission die Vorschläge zur Reform der EU-Agrarpolitik bekanntgegeben. Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzplan. Der Brexit und neue Aufgaben, zum Beispiel im Bereich Migration, machen eine Neujustierung der Politik auf EU-Ebene erforderlich. Finanziell dürften die klassischen Ausgabenbereiche, zu denen auch die EU-Agrarpolitik gehört, mit Kürzungen zu rechnen haben. Nach wie vor haben Umwelt sowie soziale und strukturellen Fragen im ländlichen Raum eine herausgehobene Bedeu-

tung, wenn es um die EU-Agrarpolitik geht. Finanzielle Kürzungen, mehr nationales Engagement, Vorschläge zu Greening und Kapung sind nur einige Fragen, die die Gemüter im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Reformen erregen.

Die Konferenz lieferte Information zu den Reformvorschlägen der EU. Sie war interaktiv angelegt und klärte gezielt Fragen des Publikums. Nicht zuletzt wurden den Akteuren Hinweise auf den Weg gegeben, welche Aspekte in der Region Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung sind.

**PRESSEMITTEILUNG 20. Nov. 2018**

### "Milchkrisen und Dürre"



### Sechs Verbände ziehen mit „Bismarker Erklärung“ gemeinsam an einen Strang

(Bismark/Sachsen-Anhalt). Erstmalig kamen am 19.11.2018 sechs Organisationen (Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Bauernbund e.V., MEG Milch Board w.V., LKV Sachsen-Anhalt e.V., der RinderAllianz GmbH und BDM e.V.) in dem Vermarktungszentrum der RinderAllianz in Bismark zusammen und diskutierten Wege aus der Milchkrise.

Frank Lenz, BDM-Bundesvorstand, rief zum Handeln auf: „Niedrige Milchpreise dürfen nicht zum Dauerzustand werden. Bisher ist zu beobachten, dass der Milchmarkt es nicht alleine richten kann.“

An dem Abend einigten sich die beteiligten Verbände auf die „Bismarker Erklärung“ und haben gemeinsam beschlossen, den Antrag des Landtages Sachsen-Anhalt „Milchkrisen wirksam begegnen“ vom 19. April 2018 zu unterstützen. Mit ihrer Zustimmung gaben die Bauern den Weg frei ein dauerhaftes Kriseninstrument auf EU-Ebene zu installieren, welches gleichzeitig ein effizientes Frühwarnsystem enthält.

Darüber hinaus stimmten die Bauern die nationale Umsetzung des Art. 148 zu, der verbindliche Lieferbeziehungen vorschreibt. Im Rahmen dessen plädierten die Landwirte für die Aufhebung der Andienungspflicht und der Modernisierung der Lieferbeziehungen. Landwirtschaftsministerin Prof. Claudia Dalbert freute sich über den Schulterschluss in der Agrarbranche und sah die Einigung der Landwirte als gutes Signal, um die „Bismarker Erklärung“ auf den Weg zu nehmen und weiter auf Bundesebene voran zu bringen.

#### **Pressekontakt:**

Peter Schuchmann, BDM-Landesteameiter Sachsen-Anhalt, Tel.: 0172/ 837 66 15



*Präsident Dettmer vertritt den Bauernbund im Podium*

## Unterstützung der Position des BDM

In nur 10 Jahren haben wir in Sachsen-Anhalt über 2/3 unserer Milchviehbetriebe verloren, in den anderen neuen Bundesländern, in denen die Betriebe ebenso meist als Lohnarbeitsbetriebe bewirtschaftet werden, ist die Situation vergleichbar. In dieser Betriebsform müssen ehrliche Löhne bezahlt werden, während in den Familienbetrieben oft die „Selbstausschöpfung“ den Betrieb stabil hält.

In den letzten 4 Jahren war es kaum möglich, die steigenden Kosten mit einem Milchgeld von zurzeit 33 Cent/kg zu kompensieren!

Die Milchkrise mit unter 20 Cent/kg hat ein weiteres Loch gerissen, welches über die nächsten Jahre gestopft werden muss und die Betriebe mit zusätzlichem Kapitaldienst belastet!

Die Interventionslager sind voll, eine schnelle Markterholung scheint es wohl nicht zu geben, und wie lange dauert es dann bis zur nächsten Krise, die im Weltmarkt viele Gründe haben kann!?

Wir vertreten natürlich weiterhin die Ansicht, dass die Milch unsere Höfe nur verlassen darf, wenn jeder kg Milch in einer vertraglichen Bindung steht, die die Menge, den Preis und die Qualität beinhaltet, damit die Milch-

bauern vor dem Verlassen der Milch auch wissen, was sie dafür bekommen. Die Landwirte müssen „Marktteilnehmer“ werden, indem sie ihr Produkt verkaufen und sollen diese nicht nur abgeben, wie es jetzt geschieht.

Die Position des BDM schließt diese Forderung auch nicht aus, sondern sieht ihr Kriseninstrument als geeignet, um bis zur Findung einer marktwirtschaftlichen Lösung das „Verbrennen“ von Geld auf den Höfen und bei den Steuerzahlern zu beenden. Sollte das Ziel, einer besseren Position am Markt erreicht werden, wird es weiterhin als Kriseninstrument benötigt, um der Unsicherheit und Komplexität des Welthandels begegnen zu können.

Aus meiner Perspektive als Milchausschussvorsitzenden des DBB ist es dringend notwendig, die Position des BDM zu unterstützen, da es auch unsere Betriebe in den neuen Bundesländern stärken wird.

Dem BDM mit seinem Positionspapier zum Milchrisikomanagement sollten wir unbedingt unsere volle Unterstützung geben!

Milchausschussvorsitzender des DBB  
Jürgen Meenken

*Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat dazu in der 46. Sitzung zu Drucksache 7/2711 folgenden Beschluss gefasst:*

### **Der nächsten Milchkrise wirksam begegnen**

Die Landesregierung ist gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass auf der EU-Ebene

- ✓ ein dauerhaftes Kriseninstrument zur Verringerung der Milchanlieferung implementiert wird, welches im Falle des Versagens von Märkten bzw. in Krisenzeiten, in denen ein auskömmlicher Milcherzeugerpreis unterschritten wird, das Milchangebot in der EU der tatsächlichen Nachfrage anpasst;
- ✓ ein effizientes Frühwarnsystem bei der Marktbeobachtungsstelle der EU-Kommission geschaffen wird.

Darüber hinaus ist die Landesregierung gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen,

- ✓ dass in der nationalen Anwendung des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktorganisation (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) Deutschland die Lieferbeziehungen verbindlich über schriftliche Verträge zwischen Erzeugern und Rohmilch verarbeitenden Betrieben bzw. Molkereien vorschreibt;
- ✓ dass in der nationalen Anwendung des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktorganisation der aktualisierte Absatz 4, Unterabsatz 2 Buchstabe a) zum Tragen kommt und die Milch-Lieferbeziehungen zwischen Erzeugern und Molkereien über Verträge geregelt werden, die definierte Preise je kg Milch für eine bestimmte Menge in einen bestimmten Lieferzeitraum enthalten;
- ✓ dass Regelungen geschaffen werden, dass Milchlieferanten ihre Milchmengen flexibel am Markt unterbringen können (Aufhebung der Andienungspflicht).

Gabriele Brakebusch Präsidentin

### **Transparenz alleine genügt nicht! Bauernbund Sachsen-Anhalt mahnt Vorlage eines Agrarstrukturgesetzes an**

Anlässlich des Berichterstattergesprächs am 15.10.2018 im Agrarausschuss des Deutschen Bundestages zur Transparenz auf dem Bodenmarkt, hat der Präsident des Bauernbundes Sachsen-Anhalt, Jochen Dettmer, die regierungstragenden Landtagsfraktionen von Sachsen-Anhalt (CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen) aufgefordert, endlich einen Gesetzentwurf zur Sicherung der Agrarstruktur vorzulegen.

„Es wird höchste Zeit, dass wir in die parlamentarischen Beratungen kommen, um ein Gesetz zur Sicherung der Agrarstruktur zu verabschieden.

Der Deutsche Bauernbund hat kürzlich dazu einen Diskussionsvorschlag unterbreitet. Von der Bundesregierung erwarten wir, dass Bodenverkäufe die über Gesellschaftsanteile abgewickelt werden (share deals) auch der Grunderwerbssteuer unterliegen, wie es bei jedem Eigenheim auch praktiziert wird,“ so Dettmer.

**Hintergrund:**

Aufgrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung gibt es verschiedene Rechtsetzungen die den Bodenmarkt betreffen, wie das Landpachtverkehrs- und Grundstücksverkehrsgesetz sowie das Reichssiedlungsgesetz. Gemäß der Mitteilung der EU-Kommission vom 12.10.2017 zu Auslegungsfragen über den Erwerb von Agrarland und des Unionsrechts wird festgestellt, dass es sich beim landwirtschaftlichen Bodenmarkt um einen besonderen Markt handelt, der von den Mitgliedsstaaten reguliert werden kann. Die Entwicklungen auf dem landwirtschaftlichen Boden- und Pachtmarkt, insbesondere in Ostdeutschland zeigen, dass es Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlich zunehmend schwerer fällt, die aus ihren bewirtschafteten Flächenbeständen auf den Bodenmarkt kommenden Pachtflächen wieder zu pachten oder zu erwerben. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten bieten keinen ausreichenden Schutz für diese Gefährdung der Agrarstruktur. So unterliegen derzeit

Anteilverkäufe von Betrieben und damit dazugehöriges landwirtschaftliches Bodeneigentum nicht der Grundstückverkehrsprüfung.

Um den Entwicklungen gerecht zu werden, bedarf es einer Anpassung bzw. Erweiterung des landwirtschaftlichen Bodenrechts, mit dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur, Verhinderung beherrschender Stellung am Boden- und Pachtmarkt, breite Eigentumsstreuung und Unterstützung der Agrarstrukturentwicklung. Zur Diskussion stehen auch die erforderlichen Instrumente, wie z.B. Grundstückverkehrsprüfung, Versagung, Verhinderung von Bodenspekulation, Preismissbrauchsgrenze, Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen ohne Zweiterwerb, Bodenbevorratung des Siedlungsunternehmens ggf. mit einer Zielgröße.

Die Lenkung des Bodenmarktes ist nicht Ziel des Gesetzes, sondern die Abwehr von Gefahren der Agrarstrukturverschlechterung.

## Verleihung des Tierschutzpreises 2018 des Landes Sachsen-Anhalt

Anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober startete der Wettbewerb für die Vergabe des Tierschutzpreises für das Jahr 2018. In diesem Jahr steht die artgerechte Nutztierhaltung im Mittelpunkt.

Das Thema lautete: "Beispielhafte Maßnahmen zur Schaffung unterschiedlicher Funktionsbereiche in der Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel, in denen auch artgemäße Beschäftigung der Tiere möglich ist". Die Preisverleihung fand am 18.10.2018 im Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle statt, womit ein ausgesprochen passender Rahmen für die feierliche Veranstaltung gefunden wurde.

Landwirtschaftsministerin Frau Dr. Claudia Dalbert überreichte die Preise an die Prämierten mit sehr persönlichen Worten.



Dabei betonte sie in Ihrer Ansprache: "Ich wünsche mir, dass von der heutigen Verleihung des Tierschutzpreises positive Signale auf die Tierhaltungen in Sachsen-Anhalt ausstrahlen, denn heute werden wir durchweg positive Betriebe kennenlernen und

prämiieren.

Der diesjährige Tierschutzpreis bietet eine Möglichkeit, die vorhandenen guten Ansätze zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Insbesondere sollen öffentlich wirksam positive Bei-



spiele aus diesem Tierhaltungsbereich dargestellt werden.“

Besonders freuen wir uns, dass unter Mitgliedsbetrieb „Landhof Christoph Kurt Klamroth“ den 2. Platz belegt hat.

Der Betrieb hält 140 Milchkühe mit Nachzucht. Zum Betrieb gehören zwei ältere Ställe, die dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard entsprechen und ein hochinnovativer, beispielhafter Stallneubau. Im Neubau wurde der neueste Stand der Technik bezüglich Haltings- und Bewirtschaftungssystemen mit speziellem Augenmerk so eingebaut, dass es in erster Linie dem Tierwohl zugutekommt. Zudem wurde auch bei vermeintlichen Kleinigkeiten und Details der Stallausrüstung darauf geachtet, dass insbesondere die Tiere davon profitieren und dabei möglichst viele Möglichkeiten zu Komfortverhalten zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Beispiel: Die exakte Anpassung der Liegeboxengrößen an die Tiergröße nach dem Vermessen der Tiere.

#### Den ersten Preis erhielt die

„Von Rundstedt`sche Gutsverwaltung GbR“ und zwei dritte Preise wurden an die „Agrar-genossenschaft „Saaleaue“ Beesenlaublingen und den „Hühnerhof Philipp Zimmermann“ vergeben.

## Bauernbund und AMG luden zum Direktvermarkter-Tag ein

Unter dem Motto „Regionalität – Potentiale entwickeln, beachten und stärken“ fand am 1. Oktober in Magdeburg-Ebendorf ein Weiterbildungsseminar zur Direktvermarktung statt. Mit großem Interesse lauschten über 30 Teilnehmer den spannenden Fachvorträgen und Präsentationen. Die Veranstaltung wurde offiziell durch Jochen Dettmer vom Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. eröffnet, gefolgt von einem Grußwort von Volker Rost vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie.



*Eröffnung durch Präsident Dettmer*

Der erste Fachvortrag zum Thema „Öffentliche Feste/Abverkaufsaktionen richtig planen, vorbereiten und durchführen“ von Stefan Helzel (GUBB Halle) gab wichtige Hinweise zur praktischen Umsetzung, wenn Direktvermarkter mit Stand oder Verkaufswagen öffentliche Veranstaltungen mit ihren Regionalprodukten bereichern. Im Anschluss stellte Elke Sandvoss von der Vereinigung Norddeutscher Direktvermarkter e.V. mit ihrem Impulsvortrag „Direktvermarktung als innovative Herausforderung“ ihre Arbeit vor und zeigte mit anschaulichen Beispielen, wie sich neue Trends für die Direktvermarktung konkret umsetzen lassen. In seinem Vortrag „Aufbau eines Online-Verlages“ gab Robert Bertram vom ehsverlag einen Überblick über den Aufwand zur Erstellung eines Onlineshops. Wolfgang Zahn von der AMG vermittelte innovative Marke-

tingideen für den Direktabsatz. Ob Hofladen, Marktstand oder Produktkennzeichnung, der Kunde schaut vor jedem Einkauf erst mit dem Auge, dieses muß stärker beachtet werden, so die Botschaft im Vortrag. Die Veranstaltung fand einen runden Abschluss mit der Präsentation „Welche Waage passt zu mir?“ von Uwe Meißner und Bernd Hölmer mit der Vorstellung verschiedener Waagensysteme und Kassen des Unternehmens Bizerba



## Erntefest im Elbauenpark Magdeburg am 16. und 17.09.2018



*Erstmals hatten wir neben unserem Stand noch einen Stand mit Produkten vom Hof Dettmer, Weingut Triebe und vom Hof Dippe*

***3. Platz beim Erntekronenwettbewerb für Frau Ahlers – Glückwunsch!***

## Ernteball am 10.11.2018 im Herrenkrug in Magdeburg



*Grußwort von Ministerin Dalbert vor einem ausverkauften Festsaal bei unserem Ernteball, Neben ihr die Erntekrone von Frau Ahlers*

***Wir haben uns sehr gefreut, dass wir dieses Jahr wieder eine Tombola für unsere Gäste realisieren konnten.***

***Dank allen Sponsoren!!!***



## Weitere Veranstaltungen September – November 2018

- ✓ Investorenstammtisch Barby am 20.09.2018 (Dettmer, Schwalenberg)
- ✓ Bienenworkshop 25. und 26.09.2018 in Berlin (Dettmer)
- ✓ Altlasten aus Gasgewinnung am 09.10.2018 in Magdeburg (Dettmer)
- ✓ Ökoaktionsplan am 16.10.2018 im MULE Magdeburg (Dettmer)
- ✓ ELER-Begleitausschuss am 16. und 17.10.2018 in Tangermünde (Bruchmüller)
- ✓ Fachgespräch Sachverständigengruppe ASP am 16.10.2018 im MULE (Wiersdorff)
- ✓ Regionalkonferenz Klima- und Energiekonzept am 13.09.2018 in Halle (Theile)
- ✓ Mitgliederversammlung Landw. Arbeitgeberverband am 26.09.2018 in Barleben (Bruchmüller)
- ✓ Schulungen der SVLFG in Berlin und Kassel (Bruchmüller, Theile, Sanftenberg)
- ✓ Info – Veranstaltungen zur Dürreilfe im MULE Magdeburg (Valverde, Bruchmüller)
- ✓ Verabschiedung Präsident und Prof. Backhaus im J.-Kühn-Institut am 06.11.2018 (Valverde)
- ✓ Rentenbank Begegnungsempfang EuroTier, Hannover am 13.11.2018 (Dettmer)
- ✓ Wintertagung Agrarsoziale Gesellschaft am 14./15.11.18 in Göttingen (Dettmer/Theile)
- ✓ Tag der Betriebswirtschaft am 23.11.2018 in Bernburg (Theile)
- ✓ Schulung Rentenbank in Frankfurt am 27.11.2018 (Dettmer)

## *Sachthemen – fachliche Informationen*

### **Agrarstrukturentwicklungsgesetz – endlich kommt Bewegung ins Spiel**

Der Landesparteitag der CDU Sachsen-Anhalt ist entgegen des Votums der Antragskommission dem Antrag seines Kreisverbandes Harz gefolgt und hat die Regierung von Sachsen-Anhalt beauftragt, sofort in das Gesetzgebungsverfahren zum Agrarstrukturgesetz, d.h. zur Novellierung des Grundstückverkehrs- und Landpachtverkehrsrechtes einzutreten.

Präsident Klamroth zeigte sich über dieses Votum hochofret, weil damit der unerträglichen Verschleppungstaktik seit dem Herbst 2016 ein Ende bereitet wird.



### **Antrag der CDU Harz an den 28. Landesparteitag am 17. November 2018, gem. § 4**

#### **Anlage A & § 5 Abs. 1 Nr. 3 Anlage A**

#### **Einstimmig beschlossen im Kreisvorstand der CDU Harz am 17. Oktober 2018.**

Der Landesparteitag möge nachfolgenden Antrag beschließen:  
Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt wird aufgefordert, sofort in das Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des Grundstückverkehrs- und Landpachtverkehrsgesetzes einzutreten.

#### **Begründung:**

Das jetzige Grundstück- und Landpachtverkehrsgesetz tragen der aktuellen Situation auf dem Bodenmarkt nur noch sehr unvollständig Rechnung. Durch die Anwendung von Umgehungstatbeständen und die grenzenlose Ausschöpfung der Ermessensspielräume und Lücken in den jetzigen Gesetzen, kommt es landesweit zu erheblichen Verwerfungen auf dem Bodenmarkt. In einem in der Deutschen Geschichte nie dagewesenen Umfang kaufen sich

außerlandwirtschaftliche Kapitalanleger erhebliche Anteile von Gesellschaftsanteilen der juristischen Personen und werden damit auch Eigentümer der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Flächen.

Dieses Verfahren findet außerhalb jeglicher gesellschaftlicher Kontrolle Anwendung und bewirkt außerdem, dass für diese Share-Deals bei Unterschreitung von 80 % der Gesellschaftsanteile noch nicht einmal Grunderwerbssteuer gezahlt werden muss.

Es kommt zu Machtballungen die gesellschaftlich nicht zu vertreten sind, die aber wegen ihrer Anonymität nach außen sehr schwer sichtbar werden (die Betriebsleitungen bleiben entweder in Verantwortung oder aber sie verkaufen z.B. ihre Anteile in erheblichen Konzentrationen

zur Verbesserung ihrer Altersversorgung).

Bereits in seinem Beschluss vom 28.11.2014 hat der BGH ausdrücklich die Integration des Handelns von Anteilen ins Grundstücksverkehrsrecht gefordert. Der Kauf- und Pachtpreistreiberei ist durch den konsequenten Rückschluss auf die Erwirtschaftbarkeit aus der landwirtschaftlichen Produktion zu begegnen.

Etwa nur ein Drittel des gesamten Grundstücksverkehrs unterliegt, wegen der seinerzeitigen widersinnigen Erhöhung der Anzeigengrenze, der gesellschaftlichen Kontrolle.

Durch die Wiedereinziehung der Anzeigengrenze im Grundstücksverkehrsverfahren

bei 1 Hektar wird dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen und die Verwaltungen und Politik haben gesicherte statistische Unterlagen für entsprechende Handlungen.

Der in der letzten Legislatur durch Minister Aeikens vorgelegte Gesetzentwurf wurde,

wegen der Befindlichkeiten und oftmals persönlichen Betroffenheit einiger Weniger und der Störung der Geschäftsmodelle von einigen wenigen Leistungsträgern, verhindert.

Der bäuerliche Berufsstand hat dieses Agrarstrukturgesetz überarbeitet und an die realen Bedingungen der neuen Länder angepasst.

Der vorliegende Entwurf hat das Ziel, dass bei seiner Einführung erhebliche positive

Aspekte auf die agrarsoziale Entwicklung der ländlichen Räume, auf Chancen- und

Wettbewerbsgleichheit zwischen Betrieben gleicher und unterschiedlicher Rechtsformen entstehen und gesellschaftlich nicht zu verantwortende Machtballungen verhindert werden.

*Der Verband erwartet von der Landesregierung nunmehr sofort die entsprechenden Initiativen.*

*Die erste maßgebliche Initiative hat unser damaliger Minister Dr. Aeikens auf den Weg gebracht. Nach meiner Meinung haben viele Landtagsabgeordnete entweder aus Unkenntnis oder Befangenheit die Regierung nicht so beauftragt, dass das Gesetz noch in der letzten Legislative verabschiedet wurde.*

*Mindestens seit dem 08.02.2017 versuchen wir mit den Parlamentariern das Thema zu bearbeiten, aber außer nichts bewirkenden Floskeln ist kein Ergebnis vorhanden.*

*Die entsprechenden Ausschüsse des Deutschen Bauernbundes haben sich unter Zuhilfenahme von juristischem und fachlichem Rat, ausgiebig mit dem Thema befasst und in der Folge einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser Gesetzentwurf fußt über weite Teile auf den seinerzeitigen Gesetzentwurf von Dr. Aeikens.*

*Der Gesetzentwurf wurde allen Regierungen und Parlamenten der neuen Länder und des Bundes mit der Bitte um Aufnahme des Gesetzgebungsverfahrens übersandt.*

*Zu Ihrer Kenntnis geben wir Ihnen nachfolgend unsere Vorstellungen für die Überarbeitung des Grundstücksverkehrsgesetzes, des Landpachtverkehrsgesetzes und des Reichsiedlungsgesetzes.*

*Bleibt zu hoffen, dass 2019 endlich die Diskussion und die Verabschiedung in den Regierungen durchgesetzt wird.*

**Gesetzentwurf des DBB****Gesetz zur Sicherung und Verbesserung der Agrarstruktur in Sachsen-Anhalt (Agrarstrukturgesetz Sachsen-Anhalt – ASG LSA).**

(Stand: 20.09.2018)

**Inhaltsübersicht**

## Teil 1

## Allgemeine Vorschriften

- § 1 Schutzzweck und Anwendungsbereich

## Teil 2

## Grundstücksverkehr

- § 2 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte
- § 3 Genehmigungsantrag
- § 4 Genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte
- § 5 Negativzeugnis
- § 6 Genehmigung
- § 7 Versagung oder Einschränkung der Genehmigung
- § 8 Auflagen
- § 9 Bedingungen
- § 10 Vorlage des Veräußerungsvertrages bei der Siedlungsbehörde

## Teil 3

## Siedlungsrecht

- § 11 Voraussetzungen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts
- § 12 Ausschluss des Vorkaufsrechts
- § 13 Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen
- § 14 Ausübung des Vorkaufsrechts
- § 15 Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts
- § 16 Besichtigungsrecht des Siedlungsunternehmens
- § 17 Zubehör und Nebenleistungen
- § 18 Erlöschen rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte
- § 19 Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht
- § 20 Übereignungsverlangen des früheren Berechtigten
- § 21 Siedlungsbehörden

## Teil 4

## Landpachtverkehr

- § 22 Anzeige
- § 23 Ausnahmen
- § 24 Beanstandung

## Teil 5

## Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen

- § 25 Zustimmungsbedürftigkeit
- § 26 Zustimmungsantrag
- § 27 Zustimmung

## Teil 6

## Verfahren

- § 28 Behördliches Verfahren
- § 29 Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen
- § 30 Begründung und Bekanntgabe der Entscheidungen, Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Grundstücksverkehrsbehörden
- § 32 Eintragungen im Grundbuch

- § 33 Gerichtliches Verfahren  
§ 34 Kosten- und Steuerfreiheit

#### Teil 7

Zwangmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten

- § 35 Zwangsgeld  
§ 36 Ordnungsmaßnahmen  
§ 37 Ordnungswidrigkeiten

#### Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 38 Übergangsvorschriften  
§ 39 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht  
§ 40 Folgeänderung  
§ 41 Sprachliche Gleichstellung  
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Schutzzweck und Anwendungsbereich

- (1) Das Gesetz dient der Abwendung erheblicher Nachteile für die Agrar- und Forststruktur. Es dient der Entwicklung des ländlichen Raums und fördert eine Sicherung des Fortbestandes der ortsansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Moor- und Ödland, das in landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann, und mindestens eine Größe von einem Hektar haben
- (3) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, besonders der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbssobstbau und der Weinbau sowie die Fischerei in Binnengewässern.
- (4) Ein Grundstück wird forstwirtschaftlich genutzt, wenn es Wald gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein Teil eines Grundstücks.
- (6) Sind mehrere Grundstücke beteiligt, ist die Mindestgröße aus der Summe der Flächeninhalte zu ermitteln. Der Zusammenhang wird durch Zweckgrundstücke (Straßen, Wege und Gewässer) nicht unterbrochen.

#### Teil 2

### Grundstücksverkehr

### § 2

#### Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung. Ist ein schuldrechtlicher Vertrag genehmigt worden, so gilt auch die in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Auflassung als genehmigt. Die Genehmigung kann auch schon vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden.
- (2) Der Veräußerung eines Grundstücks stehen gleich
1. die Einräumung und die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück;
  2. die Veräußerung eines Erbanteils an einen anderen als an einen Miterben, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht;
  3. die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück.

### § 3

#### **Genehmigungsantrag**

(1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Grundstücksverkehrsbehörde gemäß § 31.

(2) Zur Stellung des Antrags sind die Vertragsparteien und derjenige berechtigt, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen worden ist. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung des Veräußerers beizufügen, ob das veräußerte Grundstück mit anderen Grundstücken des Veräußerers eine räumlich zusammenhängende Fläche im Sinne von § 1 Abs. 6 bildet oder nicht. Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, die Genehmigung zu beantragen.

(3) Der Erwerber hat die für den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Tatsachen durch entsprechende Unterlagen und Auskünfte zu belegen.

### § 4

#### **Genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte**

Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn

1. der Bund oder das Land als Vertragspartei an der Veräußerung beteiligt ist;
2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgemeinschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, dass es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt;
3. die Veräußerung oder die Ausübung des Vorkaufsrechts der Durchführung eines Flurneuerordnungsverfahrens oder eines Siedlungsverfahrens dient;
4. Grundstücke veräußert werden, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs liegen, es sei denn, daß es sich um die Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder um Grundstücke handelt, die im Bebauungsplan als Grundstücke im Sinne des § 1 ausgewiesen sind;

### § 5

#### **Negativzeugnis**

Ist zur Veräußerung die Genehmigung nicht erforderlich, so hat die Grundstücksverkehrsbehörde auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

### § 6

#### **Genehmigung**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gemeinde oder eine Verbandsgemeinde an der Veräußerung beteiligt ist, das veräußerte Grundstück im Gebiet der beteiligten Gemeinde oder der beteiligten Verbandsgemeinde liegt und durch einen Bauleitplan im Sinne von § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nachgewiesen wird, dass das Grundstück für andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke vorgesehen ist;
2. ein Grundstück oder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb geschlossen veräußert oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird oder an einem Grundstück ein Nießbrauch bestellt wird und der Erwerber oder Nießbraucher entweder der Ehegatte des Eigentümers oder mit dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist;
3. die Veräußerung einer Grenzverbesserung dient;
4. Grundstücke zur Verbesserung der Landbewirtschaftung oder aus anderen Gründen getauscht werden und ein Geldausgleich nicht mehr als ein Viertel des höheren Grundstückswerts ausmacht;
5. ein Grundstück zur Vermeidung einer Enteignung oder einer bergrechtlichen Grundabtretung an denjenigen veräußert wird, zu dessen Gunsten es enteignet werden könnte oder

abgetreten werden müsste, oder ein Grundstück an denjenigen veräußert wird, der das Eigentum aufgrund gesetzlicher Verpflichtung übernehmen muss;

6. Ersatzland erworben wird, soweit

- a) der Erwerber auf das Ersatzland zur Sicherung seiner Existenz oder zur Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes angewiesen ist;
- b) das Ersatzland zur Erfüllung dem Erwerber wesensgemäß obliegender Aufgaben zu dienen bestimmt ist und es sich bei dem Ersatzland nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder
- c) eine Gemeinde das Ersatzland zur alsbaldigen Verpachtung oder Veräußerung an einen bestimmten von ihr verdrängten Landwirt benötigt;

## § 7

### Versagung oder Einschränkung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur versagt oder durch Auflagen (§ 8) oder Bedingungen (§ 9) eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass

1. die Veräußerung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grunds und Bodens gemäß § 1 Abs. 1 bedeutet;
2. durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder unwirtschaftlich aufgeteilt würde,
3. der Gegenwert zum Wert des Grundstücks den amtlichen Bodenrichtwert um nicht mehr als 20 von hundert übersteigt,
4. wenn der Erwerber eine marktbeherrschende Stellung am regionalen Bodenmarkt hat oder durch die Veräußerung erlangt. Eine marktbeherrschende Stellung liegt in der Regel dann vor, wenn sich mindestens 50 v. H. der unter § 1 Abs. 2 genannten Fläche einer Gemarkung bereits im Eigentum des Erwerbers befinden oder durch den Erwerbvorgang in das Eigentum gelangen und dadurch eine Fläche von 300 ha überschritten wird. Einzubeziehen sind hier Flächenbeteiligungen des Erwerbers mit einem bestimmenden Einfluss im Sinne von § 25 Abs. 1 an Unternehmen sowie Flächen, auf die ein schuldrechtlicher Übertragungsanspruch besteht.

(4) Eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt in der Regel dann vor, wenn durch Erbaueinandersetzung, Übergabevertrag oder eine sonstige rechtsgeschäftliche Veräußerung

1. ein selbstständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verlieren würde;
2. ein landwirtschaftliches Grundstück kleiner als zwei Hektar wird;
3. ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als fünf Hektar wird, es sei denn, dass seine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gewährleistet wird
4. in einem Flurbereinigungsverfahren zugeteilte oder anlässlich einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Aufstockung oder Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes erworbene Grundstücke in der Weise geteilt werden, dass die Teilung diesen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht.

(5) Der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Mitglieder oder Gesellschafter juristischer Personen hat keine agrarstrukturelle nachteilige Verteilung des Grunds und Bodens zur Folge, wenn diese 300 nicht ha Eigentumsfläche des Betriebes überschreiten und max. 25 % der Fläche der Gesellschaft. Die juristische Person muss ein landwirtschaftliches Unternehmen sein.

Der Erwerber muss einer langjährigen hauptberuflichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit in der juristischen Person nachgehen, welche ihrerseits im Haupterwerb land- und forstwirtschaftlich tätig ist.

## § 8

### Auflagen

(1) Dem Erwerber kann die Auflage gemacht werden,

1. das erworbene Grundstück an einen Landwirt zu verpachten,
2. das erworbene Grundstück zu angemessenen Bedingungen entweder an einen Landwirt oder an das Siedlungsunternehmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zu veräußern;

3. an anderer Stelle binnen einer bestimmten, angemessenen Frist Land abzugeben, jedoch nicht mehr als es der Größe oder dem Wert des erworbenen Grundstücks entspricht;

4. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung einen Bewirtschaftungsvertrag mit einem geeigneten Forstwirtschaftsunternehmen zu schließen oder das erworbene Grundstück nach einem genehmigten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften.

(2) Wird die Genehmigung unter Auflagen erteilt, so ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind § 323 Abs. 6 und die §§ 346 bis 349 sowie § 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

## **§ 9**

### **Bedingungen**

(1) Die Genehmigung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass innerhalb einer bestimmten Frist

1. die Vertragsparteien einzelne Vertragsbestimmungen, denen Bedenken aus einem der in § 7 aufgeführten Tatbestände entgegenstehen, in bestimmter Weise ändern;

2. der Erwerber das landwirtschaftliche Grundstück auf eine bestimmte Zeit an einen Landwirt verpachtet;

3. der Erwerber an anderer Stelle Land abgibt, jedoch nicht mehr, als der Größe und dem Wert des zu erwerbenden Grundstücks entspricht.

(2) Ist die Bedingung eingetreten, hat die Grundstücksverkehrsbehörde hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

## **§ 10**

### **Vorlage des Veräußerungsvertrages bei der Siedlungsbehörde**

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach § 11 ausgeübt werden kann, hat die Grundstücksverkehrsbehörde gemäß § 31, bevor sie über den Antrag auf Genehmigung entscheidet, den Vertrag der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 vorzulegen.

## **Teil 3**

### **Siedlungsrecht**

## **§ 11**

### **Voraussetzungen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts**

(1) Wird ein landwirtschaftliches Grundstück durch Kaufvertrag veräußert, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 das Vorkaufsrecht, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach § 2 bedarf. und nach Auffassung der Grundstücksverkehrsbehörde die Genehmigung nach § 7 zu versagen ist.

## **§ 12**

### **Ausschluss des Vorkaufsrechts**

(1) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn der Verpflichtete das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Hat der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft, kann das Vorkaufsrecht abweichend von Satz 1 zu den in § 1 Abs. 1b genannten Zwecken ausgeübt werden. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist vor Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn sie das Grundstück für die ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

(2) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet ist. Dem Siedlungsunternehmen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.

### § 13

#### **Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen**

(1) Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Landes (Siedlungsunternehmen) ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mit beschränkter Haftung. Das auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Reichssiedlungsgesetz in Verbindung mit Anlage I Kapitel VI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1017) gegründete Siedlungsunternehmen hat die Aufgabe, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum beizutragen; es führt diese Aufgabe unter Geltung dieses Gesetzes in seinem Geschäftsbereich fort. Seine Stellung als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen auch im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Siedlungsunternehmen untersteht der Aufsicht des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(3) Das Siedlungsunternehmen hat die von ihm durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworbenen Grundstücke innerhalb von sechs Jahren nach Erwerb des Eigentums vorrangig für Siedlungszwecke zu verwenden, insbesondere zur Unterstützung leistungsfähiger Landwirte, die dringend Flächen zur Aufstockung ihres landwirtschaftlichen Betriebes benötigen (Aufstockungsbedarf). Eine Verwendung für Siedlungszwecke liegt auch vor, wenn das Siedlungsunternehmen Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur verwendet oder einen von ihm erworbenen landwirtschaftlichen Betrieb im Ganzen einem Siedlungsbewerber überträgt.

(4) Das Siedlungsunternehmen kann auch als Beauftragter der Gemeinde bei der Vorbereitung oder Durchführung einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme, insbesondere als Sanierungs- oder Entwicklungsträger, sowie als Betreuer von Eigentümern bei der Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen tätig werden.

(5) Zu den Aufgaben des Siedlungsunternehmens gehört es auch, für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen oder andere Maßnahmen, für die aufgrund eines Gesetzes die Enteignung zulässig wäre, geeignete Grundstücke zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen. Der Maßnahmenträger kann das Siedlungsunternehmen auch mit der Durchführung von Umsiedlungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beauftragen.

(6) Das Siedlungsunternehmen hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die von ihm erworbenen Grundstücke unmittelbar oder im Wege des Tausches zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur sowie zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und des Schutzes der natürlichen Ressourcen zu verwenden.

Landwirtschaftliche Grundstücke, die durch Ausübung des Vorkaufsrechts nach diesem Gesetz oder nach dem Reichssiedlungsgesetz oder mit staatlicher Finanzierungshilfe erworben werden, daraus erzielte Pachteinnahmen, Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken oder Rechten an solchen sowie von Gebietskörperschaften oder sonstigen Dritten bereitgestellte Grundstücke sind getrennt von sonstigen Aufgaben zu verwalten.

(7) Das Siedlungsunternehmen verwaltet und verwendet die nach diesem Gesetz erworbenen Grundstücke nach kaufmännischen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit den örtlich und sachlich zuständigen Behörden.

Die Grundstücksverwaltung ist getrennt von den sonstigen Aufgaben des Unternehmens zu führen. Seine Mittel sind ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden, einschließlich der Vergütungen für die Leistungen des Unternehmens.

### § 14

#### **Ausübung des Vorkaufsrechts**

(1) Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald die Siedlungsbehörde den ihr von der Grundstücksverkehrsbehörde nach § 10 vorgelegten Kaufvertrag dem Siedlungsunternehmen mitteilt. Das Siedlungsunternehmen leitet seine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Grundstücksverkehrsbehörde, die den Kaufvertrag vorgelegt hat, zu und informiert zeitgleich die Siedlungsbehörde. Das Vorkaufsrecht wird dadurch ausgeübt, dass die Grundstücksverkehrsbehörde die Erklärung des Siedlungsunternehmens dem Verpflichteten bekannt gibt; damit gilt für das Rechtsverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen die Veräußerung als genehmigt.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Absatz 1 setzt voraus, dass eine Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung erteilt worden ist. Der Ausübung des Vorkaufsrechts steht nicht entgegen, dass über eine nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung des Kaufvertrags noch nicht entschieden ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist unwirksam, wenn die Erklärung nach Absatz 1 Satz 3 nicht innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 bekannt gegeben worden ist; das gilt nicht im Falle des § 16 Satz 2.

### **§ 15**

#### **Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts**

Erklärungen des Siedlungsunternehmens über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 14 Abs. 1 hat die Grundstücksverkehrsbehörde außer dem Verpflichteten auch dem Käufer und demjenigen mitzuteilen, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag geschlossen worden ist; dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 14 Abs. 3 unwirksam ist. Die Mitteilung ist mit einer Begründung darüber zu versehen, aus welchen Gründen die Genehmigung der Veräußerung nach § 7 zu versagen wäre und bekanntzugeben.

### **§ 16**

#### **Besichtigungsrecht des Siedlungsunternehmens**

Das Siedlungsunternehmen ist befugt, innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 das Grundstück zu besichtigen. Wird es von dem Eigentümer oder einem Dritten an der Ausübung dieses Rechts gehindert und teilt es dies der Grundstücksverkehrsbehörde innerhalb der Frist mit, so kann das Vorkaufsrecht noch innerhalb einer Frist von einem Monat von dem Tag an, an dem das Hindernis wegfällt, ausgeübt werden, sofern die Grundstücksverkehrsbehörde die Mitteilung über die Fristverlängerung innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 Satz 1 dem Veräußerer bekannt gegeben hat.

### **§ 17**

#### **Zubehör und Nebenleistungen**

(1) Auf das Vorkaufsrecht sind § 464 Abs. 2 und die §§ 465 bis 468 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(2) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Siedlungsunternehmen gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

### **§ 18**

#### **Erlöschen rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte**

Bei einem Eigentumserwerb durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile hat das Siedlungsunternehmen den Inhaber eines erloschenen Rechts in Geld zu entschädigen; dies gilt jedoch nicht, wenn im Zeitpunkt der Begründung des erloschenen Rechts ein Vorkaufsrecht nach diesem Gesetz oder nach dem Reichssiedlungsgesetz bereits bestand. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der Entschädigungsberechtigte ihn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb des Eigentums durch das Siedlungsunternehmen durch Klage geltend macht.

### **§ 19**

#### **Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht**

Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht, die sich darauf gründen, dass die Veräußerung einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht bedarf oder die Genehmigung nach § 7 nicht zu versagen wäre, können außer von dem Verpflichteten auch von dem Käufer und von

demjenigen erhoben werden, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag geschlossen worden ist. Die Einwendungen können nur durch Antrag nach § 33 Abs. 1 Satz 4 geltend gemacht werden.

## **§ 20**

### **Übereignungsverlangen des früheren Berechtigten**

(1) Verwendet das Siedlungsunternehmen das Grundstück nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausübung des Vorkaufsrechts für Siedlungszwecke, so kann derjenige, dem ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zustand, das nach § 18 erloschen ist, verlangen, dass ihm das Grundstück zu dem im früheren Kaufvertrag vereinbarten Entgelt, jedoch unter Berücksichtigung werterhöhender Aufwendungen, durch das Siedlungsunternehmen übereignet wird. Bestanden mehrere Rechte dieser Art, so steht der Anspruch demjenigen zu, dessen Recht den Vorrang hatte. Ist kein Berechtigter der genannten Art vorhanden, so kann der Käufer, in dessen Rechte das Siedlungsunternehmen in Ausübung seines Vorkaufsrechts eingetreten ist, die Übereignung zu dem in Satz 1 bezeichneten Entgelt verlangen. Die Übereignung kann nicht mehr verlangt werden, wenn sich das Siedlungsunternehmen einem anderen gegenüber zur Übereignung bindend verpflichtet hatte, bevor das Verlangen gestellt wurde.

(2) Das Verlangen ist gegenüber dem Siedlungsunternehmen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist zu stellen.

(3) Eine nach § 18 Satz 2 geleistete Entschädigung ist dem Siedlungsunternehmen zurückzuerstatten, soweit der Schaden durch die Übereignung des Grundstücks entfällt.

## **§ 21**

### **Siedlungsbehörden**

(1) Siedlungsbehörden sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Sie sind zuständige Behörden für die Aufgaben der Siedlung nach diesem Gesetz oder ergänzenden Vorschriften, die auf dieses Gesetz oder das Reichssiedlungsgesetz verweisen oder Bezug nehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Siedlungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke ganz oder zum überwiegenden Teil liegen.

## **Teil 4**

### **Landpachtverkehr**

## **§ 22**

### **Anzeige**

(1) Der Pächter hat unbeschadet der Vorschrift des § 23 den Abschluss eines Landpachtvertrages durch Vorlage des Vertrages oder, im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses, durch inhaltliche Mitteilung des Vertrages der Grundstücksverkehrsbehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Pachtsache, die Pachtdauer und die Vertragsleistungen.

(2) Der Abschluss eines Landpachtvertrags und die Vertragsänderung sind jeweils innerhalb eines Monats nach ihrem Zustandekommen anzuzeigen.

## **§ 23**

### **Ausnahmen**

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen werden.

## **§ 24**

### **Beanstandung**

(1) Die Grundstücksverkehrsbehörde kann einen anzuzeigenden Landpachtvertrag oder eine anzuzeigende Vertragsänderung beanstanden, wenn

1. die Verpachtung eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung der Bodennutzung bedeutet,  
2. durch die Verpachtung ein Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen, unwirtschaftlich in der Nutzung aufgeteilt wird,  
3. die Pacht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag steht, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist und nicht mehr als 20 von hundert den amtlichen ortsüblichen Pachtpreis übersteigt.

4. eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem regionalen Bodenmarkt zu besorgen ist.

(2) Eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung der Bodennutzung gemäß Absatz 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht.

(3) Eine unwirtschaftliche Aufteilung gemäß Absatz 1 Nr. 2 liegt in der Regel vor, wenn durch die Verpachtung die Nutzung von Grundstücken,

1. die in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahren zusammengelegt wurden oder  
2. deren Erwerb öffentlich gefördert wurde,

dem Verfahrens- oder Förderzweck zuwider verändert wird.

(4) Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem regionalen Pachtmarkt gemäß Absatz 1 Nr. 4 liegt vor, wenn der Pächter eine marktbeherrschende Stellung am regionalen Pachtmarkt hat oder durch die Anpachtung erlangt. Eine marktbeherrschende Stellung ist zu vermuten, wenn in der Gemarkung, in der das Grundstück liegt, 50 v. H. und mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Eigentum und Besitz des Pächters stehen.

Eine Beanstandung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter durch die Anpachtung Besitzer oder /und Eigentümer von nicht mehr als 2000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wird. In den Flächenumfang sind Flächen von Unternehmen, an denen der Pächter mit einem bestimmenden Einfluss im Sinne von § 25 Abs. 1 beteiligt ist, einzubeziehen.

## Teil 5

### Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen

Anteilseigner ist, wer als natürliche oder juristische Person die Rechte und Pflichten eines Kapitalgebers bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft wahrnimmt. Wesentliche Rechte sind das Stimmrecht und das Recht auf Gewinnbeteiligung, zu den Pflichten gehört insbesondere die Treuepflicht. In § 2 Mitbestimmungsgesetz ist eine Legaldefinition enthalten, wonach unter Anteilseigner die Aktionäre von Aktiengesellschaften, Kommanditaktionäre von Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschafter von GmbH und Genossen von Erwerbs- und Genossenschaften verstanden werden.

Die Beteiligungsquote darf nicht über 25 % liegen.

Auf den Anteil des Erwerbs von Beteiligungen von Eigentum an Grund und Boden fällt vollumfänglich Grunderwerbssteuer an.

## § 25

### Zustimmungsbedürftigkeit

(1) Zustimmungspflichtig ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, auch als Treuhänder oder im Rahmen von Verschmelzungen, Spaltungen zur Aufnahme und Vermögensübertragungen oder Anwachsung, mit Ausnahme der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, wenn

1. mit dem Erwerb ein bestimmender Einfluss auf das Unternehmen entsteht und der Vermögenswert des Unternehmens zu 25 % und mehr aus landwirtschaftlicher Nutzfläche besteht, es sei denn, diese bleibt unter zehn Hektar in Sachsen-Anhalt oder
2. der Vermögenswert des Unternehmens zu 90 v. H. und mehr aus landwirtschaftlicher Nutzfläche besteht und das Unternehmen nicht Landwirt ist und der rechnerische Wert im erworbenen Anteil des Unternehmens mehr als drei Hektar in Sachsen-Anhalt beträgt.

(3) Der Vermögenswert der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nach dem Verkehrswert auf der Grundlage der aktuellen Bilanz zu bestimmen. Verpachtete Flächen sind einzubeziehen,

gepachtete Flächen mit ihrem Ertragswert für die Restlaufzeit des Pachtvertrages. Zu berücksichtigen sind auch landwirtschaftliche Nutzflächen von anderen Unternehmen, auf die das Unternehmen einen bestimmenden Einfluss hat.

(4) Unternehmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eingetragene Genossenschaft, die Aktiengesellschaft, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

## **§ 26**

### **Zustimmungsantrag**

(1) In den Fällen des § 1 beantragt der Erwerber die Zustimmung der Grundstücksverkehrsbehörde vor Erwerb des Anteils eines Unternehmens, bei Anwachsung und Aktienerwerb an der Börse im Nachgang, spätestens nach vier Wochen.

(2) Der Erwerber hat die für den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Tatsachen durch entsprechende Unterlagen und Auskünfte zu belegen.

(3) Erwerber ist, wer selbst, als Treuhänder oder mittels eines Unternehmens, auf das er einen bestimmenden Einfluss hat, einen Anteil an einem Unternehmen erwirbt.

(4) § 5 gilt entsprechend.

## **§ 27**

### **Zustimmung**

(1) Die Zustimmung darf nur versagt oder durch Auflagen (§ 8) oder Bedingungen (§ 9) eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Erwerb der Beteiligung am Unternehmen eine Gefahr oder ein erheblicher Nachteil für die Agrarstruktur nach § 1 Abs. 1 darstellt. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 24 Abs. 4 gelten entsprechend. Bei der Beurteilung der nachteiligen Veränderung der Agrarstruktur ist die landwirtschaftliche Fachkunde des Erwerbers zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte für den Veräußerer oder den Erwerber bedeuten würde.

## **Teil 6**

### **Verfahren**

## **§ 28**

### **Behördliches Verfahren**

(1) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen über das zu genehmigende Rechtsgeschäft bei der örtlich zuständigen Grundstücksverkehrsbehörde hat diese innerhalb von zwei Monaten durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(2) Hat die Grundstücksverkehrsbehörde eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 10, 14 Abs. 1 herbeizuführen, so ist vor Ablauf der Frist dem Veräußerer ein Zwischenbescheid zu erteilen. Durch den Zwischenbescheid verlängert sich die Frist um zwei weitere Monate.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Grundstücksverkehrsbehörde dem Veräußerer nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist eine Entscheidung nach § 7 oder im Falle des § 15 Satz 2 die Mitteilung über die Verlängerung der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts bekannt gibt.

(3a) Der Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung gilt als nicht beanstandet, wenn die Frist abläuft, ohne dass den Vertragsparteien ein Beanstandungsbescheid bekannt gegeben worden ist.

(4) Ist die Entscheidung über die Genehmigung oder die Genehmigung durch Fristablauf unanfechtbar geworden, hat die Grundstücksverkehrsbehörde hierüber auf Antrag ein Zeugnis zu erteilen.

(5) In dem Beanstandungsverfahren sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens zwei

Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern. Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, gilt der Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung mit Ablauf der Frist als aufgehoben.

(6) Wird der Erwerb von Anteilen an Unternehmen ohne Zustimmung vollzogen, sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Vertrag oder die Vertragsänderung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern. Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, gilt der Vertrag oder die Vertragsänderung mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht vorher eine Vertragspartei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Die Aufhebung oder Änderung des Vertrags kann längstens 3 Jahre nach Vollzug des Vertrages verlangt werden.

### **§ 29**

#### **Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen**

(1) Die Grundstücksverkehrsbehörde hat vor der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag die Organisationen zu hören, die gemäß Verordnung zur Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 22. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 350) als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung bestimmt sind.

(2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Anhörung durch Verordnung näher zu regeln

### **§ 30**

#### **Begründung und Bekanntgabe der Entscheidungen, Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Entscheidungen, gegen die nach § 33 ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, sind zu begründen und schriftlich bekannt zu geben.

(2) In dem Bescheid sind die Beteiligten, im Falle eines Landpachtvertrags alle Vertragsparteien, über die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, über das Gericht, bei dem der Antrag zu stellen ist, sowie über Form und Frist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung schriftlich zu belehren.

(3) Die Antragsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Grundstücksverkehrsbehörde. Fehlt bei der Bekanntgabe die vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unvollständig oder unrichtig, beginnt die Antragsfrist mit Bekanntgabe der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, spätestens jedoch fünf Monate nach der Bekanntgabe der Entscheidung.

### **§ 31**

#### **Grundstücksverkehrsbehörden**

(1) Sachlich zuständige Grundstücksverkehrsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständig für die Annahme von Genehmigungsanträgen nach § 3 Abs. 1 und Anzeigen nach § 22 Abs. 1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese entscheiden in den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 innerhalb von 1 Monat. Im Übrigen leiten sie die Anträge innerhalb von 1 Monat zur Entscheidung an das Landesverwaltungsamt weiter.

(3) Zuständig für Anträge auf Zustimmung zum Erwerb einer Beteiligung nach § 26 Abs. 1 ist das Landesverwaltungsamt.

(4) Örtlich zuständig ist die Grundstücksverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen.

(5) Ist die Grundstücksverkehrsbehörde, bei der der Antrag eingegangen ist, örtlich nicht zuständig, so hat sie die Sache innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an die örtlich zuständige Grundstücksverkehrsbehörde abzugeben und den Antragsteller von der Abgabe zu benachrichtigen.

**§ 32****Eintragungen im Grundbuch**

(1) Auf Grund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung darf eine Rechtsänderung in das Grundbuch erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird.

(2) Ist im Grundbuch aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Grundstücksverkehrsbehörde oder des Gerichts einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Grundstücksverkehrsbehörde oder das Gericht darum ersucht oder wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Besteht die aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts vorgenommene Eintragung der Rechtsänderung ein Jahr, ohne dass ein Widerspruch dem Grundbuch vorliegt, so gilt das Rechtsgeschäft als genehmigt.

**§ 33****Gerichtliches Verfahren**

(1) Wenn die Grundstücksverkehrsbehörde

1. die Genehmigung versagt (§ 7 Abs. 1),

2. die Genehmigung durch Auflagen oder Bedingungen einschränkt (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1),

3. die Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung verweigert (§ 5 Satz 1, § 9 Abs. 2),

4. die Ausübung des Vorkaufsrechts mitteilt (§ 14 Abs. 1 Satz 1),

5. den Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung beanstandet (§ 22 Abs. 1),

6. dem Erwerb eines Anteils an einem Unternehmen nicht oder unter Auflagen oder Bedingungen zustimmt (§ 25),

7. ein Zwangsgeld festsetzt (§ 35 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1) oder

8. eine Ordnungsmaßnahme anordnet (§ 36 Abs. 1 und 2),

können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Grundstücksverkehrsbehörde Antrag auf Entscheidung durch das nach Absatz 2 zuständige Landwirtschaftsgericht stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu stellen. Die §§ 16 bis 18 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß; über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das zuständige Landwirtschaftsgericht.

(2) Streitigkeiten über Entscheidungen nach Absatz 1 werden als Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständigen Landwirtschaftsgerichten zugewiesen. Für diese Verfahren gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechend.

(3) Das Landwirtschaftsgericht kann die Entscheidungen treffen, die auch die für die Genehmigung einer Veräußerung zuständige Grundstücksverkehrsbehörde treffen kann.

(4) Stellt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 eine Vertragspartei den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, kann das Landwirtschaftsgericht entweder feststellen, dass der Landpachtvertrag nicht zu beanstanden ist, oder den Landpachtvertrag aufheben; das Gleiche gilt für die Vertragsänderung. Erachtet das Landwirtschaftsgericht eine auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 gestützte Beanstandung für begründet, kann es den Vertrag insoweit ändern, anstatt ihn aufzuheben.

(5) Auf Antrag einer Vertragspartei kann das Landwirtschaftsgericht Anordnungen über die Abwicklung eines aufgehobenen Landpachtvertrags treffen. Der Inhalt solcher Anordnungen gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt. Über Streitigkeiten, die diesen Vertragsinhalt betreffen, entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.

(6) Ein Antrag nach § 593 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Änderung eines Landpachtvertrages ist nur zulässig, wenn der Vertrag angezeigt worden ist.

**§ 34****Kosten- und Steuerfreiheit**

- (1) Im Verfahren vor der Grundstücksverkehrsbehörde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.
- (2) Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Landes und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.
- (3) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes bleibt unberührt.

**Teil 7****Zwangmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten****§ 35****Zwangsgeld**

- (1) Wer
  1. einer schriftlichen Aufforderung der Grundstücksverkehrsbehörde nicht Folge leistet, innerhalb einer bestimmten Frist den Besitz eines Grundstücks, den er auf Grund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung erworben oder einem anderen überlassen hat, an den Veräußerer zurück zu übertragen oder vom Erwerber zurückzunehmen, obwohl eine nach diesem Gesetz oder nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, erforderliche Genehmigung nicht beantragt oder unanfechtbar versagt worden ist oder
  2. eine Auflage nicht erfüllt, die bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nach diesem Gesetz oder auf Grund des Grundstücksverkehrsgesetzes erteilt worden ist, kann durch Festsetzung von Zwangsgeld, auch wiederholt, angehalten werden, der Aufforderung nachzukommen. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist anzuwenden.
- (2) Das Zwangsgeld wird durch die Grundstücksverkehrsbehörde festgesetzt. Es muss, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Die Festsetzung kann nach § 33 Abs. 1 Nr. 7 durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.
- (3) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

**§ 36****Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ist ein anzuzeigender Landpachtvertrag oder eine anzuzeigende Vertragsänderung nicht fristgemäß angezeigt worden, kann die Grundstücksverkehrsbehörde die Anzeige verlangen.
- (2) Ist ein Landpachtvertrag nach den §§ 28 Abs. 5 oder 33 Abs. 1 und Abs. 3 aufgehoben worden, kann die Grundstücksverkehrsbehörde von den Vertragsparteien verlangen, dass eine bereits vorgenommene Übertragung des Besitzes an der Pachtsache innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird.
- (3) Kommen die Verpflichteten einem Anzeige- oder Rückabwicklungsverlangen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, können sie von der Grundstücksverkehrsbehörde durch Festsetzung eines Zwangsgelds hierzu angehalten werden. § 37 gilt entsprechend.
- (4) Über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 entscheidet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.

**§ 37****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt
  1. wer als Pächter vorsätzlich oder fahrlässig den Abschluss oder die wesentliche Änderung eines Landpachtvertrages gemäß § 22 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Beteiligung an einem Unternehmen ohne Zustimmung nach § 27 erwirbt oder Auflagen oder Bedingungen gemäß §§ 8 und 9, 10 Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit bis zu einer Million Euro geahndet werden. Gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung kann eine höhere Geldbuße verhängt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen. Die Geldbuße soll gemäß § 17 Abs. 4 OWiG den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Der wirtschaftliche Vorteil kann geschätzt werden. Die Schätzung kann in Gestalt eines pauschalen Anteils des Vermögens an landwirtschaftlichen Flächen des Unternehmens in Sachsen-Anhalt erfolgen.

(3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in 5 Jahren.

## **Teil 8**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 38**

#### **Übergangsvorschriften**

Auf anhängige Verfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

#### **§ 39**

#### **Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes ersetzt dieses Gesetz in Sachsen-Anhalt für seinen Geltungsbereich

1. das Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, 2386),

2. das Grundstücksverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2742), mit Ausnahme seines Zweiten Abschnitts,

3. das Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 858).

#### **§ 40**

#### **Folgeänderung**

§ 17 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567), wird angepasst.

#### **§ 41**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 42**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 302) außer Kraft.

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 sowie § 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 treten, auch soweit § 29 Abs. 1 Satz 2 auf diese verweisen, am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Der Dürre trotzen

*von Christoph Söhlke, Familie Krantz, Vahldorf, Sachsen-Anhalt*

2013 entschieden wir uns, unseren Betrieb auf Striptill umzustellen. Die Gründe dafür waren vielfältig: zuerst einmal die Kombination der Vorteile der Direktsaat mit denen der Bodenbearbeitung zu vereinen, ohne dabei geringere Erträge hinnehmen zu müssen, denn der Boden war noch nicht „fit“ genug für Direktsaat.

Weitere Gründe waren:

- ✓ Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch mehr Regenwürmer. Diese müssen gefüttert werden, alles organische Material muß dazu an der Oberfläche bleiben, unter der Erde ist es für die Würmer nicht zu verwerten
- ✓ Damit einhergehende Erhöhung des Porenvolumens und der Wasserhaltefähigkeit des Wurzelhorizontes
- ✓ Reduzierung der Bodentemperatur im Sommer. Diese erreicht nach einem flachen Stoppelsturz im Sommer bis zu 70°C. Die damit verursachten Evaporationsverluste sollten gesenkt werden. Außerdem: was soll da (ohne Regen) wachsen?
- ✓ Bessere und schnellere Befahrbarkeit im Frühjahr (sollte aber nicht ausgenutzt werden)
- ✓ Einsparung von (Maschinen-)Arbeitszeit und Kosten
- ✓ Ruhigere Arbeitsspitzen, es läuft in der Aussaat nur noch ein Schlepper
- ✓ Längerfristiger Humusaufbau



Striptill ist wie die Direktsaat als System zu verstehen, die Maschine spielt hier zuerst einmal Nebenrolle. Die Fruchtfolge wurde angepasst auf Blattfrucht-Halmfrucht und Winterung-Sommerungswechsel, Stoppelfrüchte gibt es nicht (eh finanziell schwierig darstellbar) und wo immer es geht, werden Zwischenfruchtmischungen angebaut, um die Bodenfruchtbarkeit weiter zu erhöhen. Angebaut werden Weizen, Raps, Mais, Gerste, Zuckerrüben, Grünschnittroggen, sowie auf kleiner Fläche Zwischenfruchtbestandteile.

Zum Thema Unkraut: die meisten „Problemunkräuter“ sind hausgemacht, Gräser sind z.B. Lichtkeimer, deren Samen mit einer Kurzscheibenegge für die Nachfrucht konserviert werden. Durch die geringe Bodenbewegung wird in Striptill weniger zum Keimen angeregt. Ein Glyphosatverbot hätte keinen Einfluß auf die Anbaustrategie und -technik, da alle Vorfrüchte in der Nachfrucht relativ günstig bekämpft werden können.

Die Vorgehensweise hängt von der Vofrucht und den Bedingungen ab, teils wird direkt in die Stoppeln bestellt (wie ZF und Raps), teils wird vorher mit einem Sichelmulcher oder Strohstriegel bearbeitet (beides unter 15€/ha).

Bei der Striptillmaschine wurde Wert auf folgende Eigenschaften gelegt:

- ✓ Anhängemaschine wegen geringerem Bodendruck
- ✓ Hydraulische Steinsicherung aller Arbeitsorgane
- ✓ Hoher Durchgang (auch nach Körnermais wird keine weitere Bodenbearbeitung durchgeführt), verstopfungsfrei
- ✓ Unterfußdüngung für Raps und ZF
- ✓ Teilflächenspezifische Aussaat

- ✓ Einzelscharführung mit Andruckrolle (wichtig bei Trockenheit) und variablem Anpressdruck

Nach Vorführungen und einigen Reisen durch Nordeuropa zu Praxisbetrieben entschieden wir uns für eine Mzuri Protal 3T, damals eine gewagte Entscheidung denn es gab in Deutschland zu diesem Zeitpunkt keinen Händler und nur noch einen „Exoten“ der im selben Jahr eine solche Maschine bekam.

Bereit haben die beiden „Exoten der ersten Stunde“ diese Entscheidung bis heute nicht, der Service war schnell und zuverlässig, die Ersatzteilversorgung lief von Anfang an über Nacht.

Mittlerweile können wir folgendes Fazit ziehen:

- ✓ in guten Jahren erntet man das Gleiche wie in Mulchsaat
- ✓ in schlechten (entweder zu naß oder zu trocken) erntet man mehr als in Mulchsaat
- ✓ die Herbizidmaßnahmen beschränken sich auf preisgünstige Varianten
- ✓ die Fungizidmaßnahmen ebenfalls (aber eher durch die Fruchtfolge)
- ✓ ab Ernte bis zur fertigen Aussaat sind nur noch ca. 20 L Diesel / ha
- ✓ ein schwerer Schlepper kann komplett gespart werden
- ✓ der Dieserverbrauch sowie der Scharverschleiß sinkt wegen besserer Bodenstruktur weiter
- ✓ eine „tiefe“ Lockerung bei der Aussaat hat nach 3-5 Jahren keinen Effekt mehr auf den Bestand

*Wer Fragen zum System oder zur Maschine hat, kann sich gern unter 0178 - 88 22 810 mit Herrn Söhlke in Verbindung setzen.*

## **„Abgangsursachen und Nutzungsdauer von Milchrindern in Praxisbetrieben mit unterschiedlicher Struktur und Leistung“**

-Stefanie Vogel, 2018-

Die Analyse der Abgangsursachen und Nutzungsdauer von Milchrindern ist von großer Bedeutung und bildet ein wichtiges Thema in der heutigen Gesellschaft. Sowohl Tierhalter als auch Verbraucher fordern gesunde Bestände, welche zu dem hohe Lebensmilchleistungen umsetzen und eine lange Nutzungsdauer haben. Die Häufigkeit von Abgangsursachen ist in jedem Betrieb unterschiedlich. Diese wird von Umweltfaktoren stark beeinflusst, wie z.B. der Haltung, Hygiene, Fütterung und Bestandesbetreuung. Aufgrund der stetig steigenden Milchleistung und den damit verbundenen höheren Stoffwechsellanforderungen wird den Nutztieren eine hohe körperliche Leistung abverlangt. In den ver-

gangenen Jahren war es anlässlich der stetig schwankenden Milchpreise besonders wichtig eine lange Nutzungsdauer und geringe Behandlungskosten zu erzielen. Neben der Wirtschaftlichkeit ist das Tierwohl ein wichtiger Indikator auf einem Betrieb. Die Erfassung der Abgangsursachen und Nutzungsdauer hilft Schwachstellen zu erkennen und zu verbessern.

Es wurden insgesamt dreißig Betriebe in einem Zeitraum von April 2013 bis März 2018 aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen analysiert. Die Datenerhebung erfolgte von Ende April bis Anfang Juli 2018. Die Betriebe wurden in fünf Größenkategorien eingeteilt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Einteilung der Betriebe in fünf Kategorien nach der Anzahl melkender Milchkühe

Kategorie	Tierzahl	Häufigkeit (n)
I	≤ 130	5
II	131 - 300	5
III	301 - 500	7
IV	501 - 1.000	8
V	≥ 1.000	5

Bei der Betriebsbesichtigung wurde ein Fragebogen ausgefüllt und bei 29 Betrieben eine Sicherheitskopie des Programmes *Herde* ausgehändigt. Die Daten wurden anschließend ausgewertet und auf statistische Zusammenhänge geprüft.

Die größten Abgangsursachen aller Milchrinder sind Eutererkrankungen mit rund 21 %, Fruchtbarkeitsprobleme mit zwanzig Prozent und Klauen- und Gliedmaßenkrankungen mit etwa 17 % (Tabelle 2).

Es konnte kein Zusammenhang zwischen der Herdengröße und den Abgangsursachen festgestellt werden. In kleinen Milchviehherden mit bis zu 130 melkenden Kühen bilden Klauen- und Gliedmaßenkrankungen den größten Anteil. Zwischen 131 bis dreihundert und mehr als eintausend melkenden Kühen sind Euterprobleme der größte Abgangsgrund. Unfruchtbarkeit ist die höchste Ursache in Herden zwischen 301 bis eintausend melkenden Tieren.

Tabelle 2: Prozentuale Verteilung der Abgangsursachen der verendeten Milchrinder

Abgangsgrund	Prozentualer Anteil	Anzahl abgegangener Kühe (n)
Euter	18,3	6.091
Unfruchtbarkeit	17,3	5.738
Klauen- und Gliedmaßen	14,7	4.915
Stoffwechsel	12,2	4.035
Verkauf Zuchttiere	10,7	3.551
sonst. Krankheiten	8,9	2.951
geringe Leistung	7,4	2.447
sonst. Gründe	6,3	2.102
Melkbarkeit	4,0	1.318
Alter	0,2	54

Im Gegensatz dazu hat die Herdengröße einen Einfluss auf die Höhe der Nutzungsdauer. Im Schnitt liegt die Nutzungsdauer der untersuchten Milchrinder bei 2,8 Jahren mit einer Standardabweichung von zwei Jahren. Das Minimum liegt bei null und das Maximum bei

19 Jahren. Die Milchrinder in kleineren Milchviehherden werden im Schnitt mehr als 3,4 Jahre genutzt. Je größer die Milchviehherden werden, desto niedriger ist die erreichte Nutzungsdauer. Im Mittel liegt die kürzeste Nutzungsdauer bei rund 2,8 Jahren (Abbildung 1).

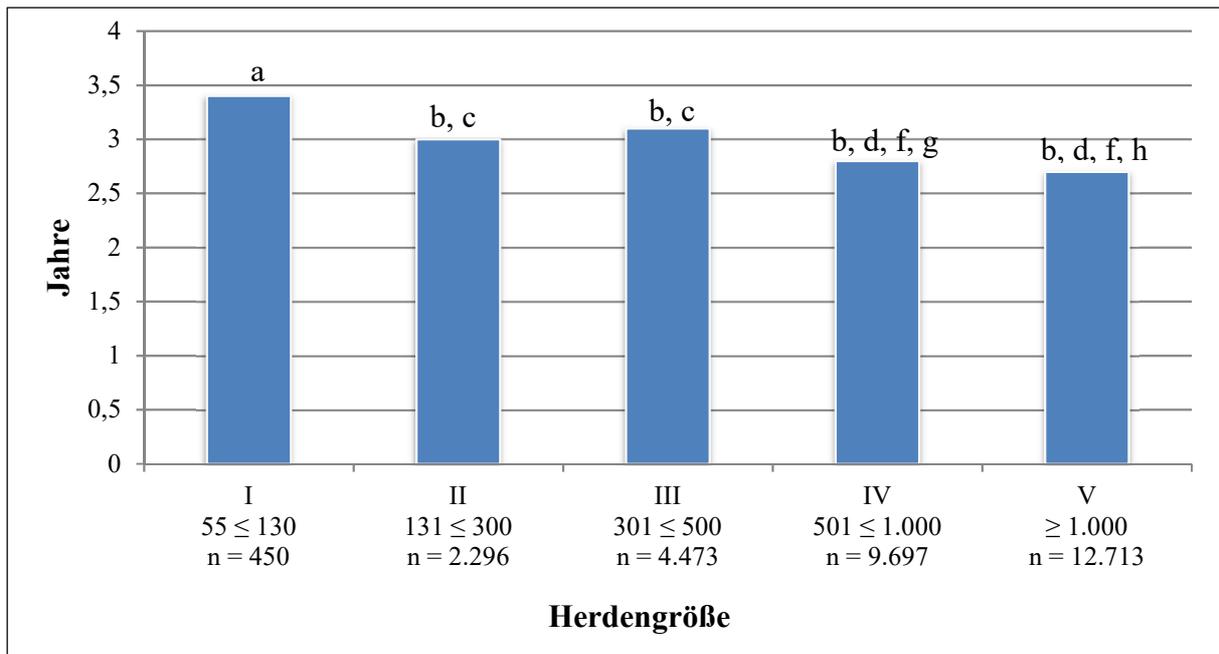


Abbildung 1: Durchschnittlich, erreichte Nutzungsdauer der verendeten Milchrinder aller Kategorien  
a,b; c,d; e,f, g,h signifikant bei  $p \leq 0,05$

Es kann ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Herdenleistung der Betriebe und der Nutzungsdauer als auch Lebensmilchleistung der abgegangenen Milchkühe festgestellt werden. Die höchste Nutzungsdauer von drei Jahren und die größte

Lebensmilchleistung von nahezu 33.000 kg Milch erreichen die Betriebe, welche im Schnitt der Herdenleistung eine Milchproduktion von mehr als 31 kg Milch pro Tag erzielen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Erreichte Nutzungsdauer in Jahren und Lebensmilchleistung in kg der abgegangenen Milchrinder in Abhängigkeit der mittleren, täglichen Herdenmilchleistung in kg

Herdenmilchleistung in kg	< 27,7	27,7 – 31,9	> 31,9
Nutzungsdauer in Jahren	2,9 <sup>a</sup> (n= 2.315)	2,7 <sup>b, c</sup> (n= 16.157)	3 <sup>d</sup> (n= 6.158)
Lebensmilchleistung in kg	25.163,4 <sup>a</sup> (n= 2.104)	26.346,9 <sup>b, c</sup> (n= 15.369)	32.516,6 <sup>d</sup> (n= 5.117)

a,b; c,d; signifikant bei  $p \leq 0,05$

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Gesundheitsstatus viel über das Betriebsgeschehen aussagt. Hohe Milchleistungen und eine lange Nutzungsdauer können nur von gesunden Milchrindern erzielt werden. Störfaktoren, wie Fütterungs-, Haltungs-, Hygiene- und Managementfehler beeinträchtigen das Wohlbefinden und somit die Leistung eines Tieres. Die Analyse der Abgangsursachen findet gezielt diese Schwachstellen, sodass diese durch Verbesserungen im Betriebsgeschehen eingeschränkt werden.



Das Projekt wird durch die Landwirtschaftliche Rentenbank unterstützt  
[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

## *Service und Termine*

### **Deutscher Bundestag hat Hofabgabeverpflichtung abgeschafft – Altersrenten werden jetzt endgültig bewilligt**

(aus Mitteilung der SVLFG vom 03.12.2018)

Der Deutsche Bundestag hat die Hofabgabepflicht abgeschafft. Er hat damit rückwirkend zum 9. August 2018 (Veröffentlichung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen) diese Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) aufgegeben. Damit ist der Weg für die SVLFG frei, ab sofort Renten endgültig bewilligen zu können.

Mit der Abschaffung der Hofabgabepflicht gehen weitere gesetzliche Änderungen zum 1. Januar 2019 einher. Dies sind insbesondere:

- Versicherungsfreiheit in der AdL bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente
- Abschaffung des Rentenzuschlags wegen späterer Inanspruchnahme der Regelaltersrente
- Befristung von Erwerbsminderungsrenten und Anrechnung von Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft bei aktiver Weiterbewirtschaftung
- Anrechnung von Hinzuverdiensten auf vorzeitige Altersrenten

Nachdem Mitte Oktober 2018 die Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages die Hofabgabeklausel als nicht mehr haltbar ansahen, hatte der Vorstand der SVLFG entschieden, für die Zeit von September bis zur notwendigen Gesetzesänderung vorläufig Altersrenten und vorzeitige Altersrenten zu gewähren. Damit hat die SVLFG unbillige Härten für ihre Versicherten vermieden. Die vorläufigen Rentenzahlungen erfolgten individuell in der aktuell gesetzlich vorgesehenen Höhe, jedoch bei Regelaltersrenten ohne den

Zuschlag für eine spätere Inanspruchnahme der Rente. Diesbezüglich bestehende Ansprüche gingen jedoch nicht verloren und werden nun mit der endgültigen Entscheidung festgesetzt. Die Abschaffung dieses Zuschlags ab 1. Januar 2019 betrifft insoweit allein zukünftig geltend gemachte Rentenansprüche. Ebenso haben Bezieher einer vorzeitigen Altersrente Bestandsschutz. Diese müssen nicht mit einer Anrechnung von Hinzuverdiensten rechnen, wenn ihr Anspruch bereits am 31. Dezember 2018 bestand.

Als weitere Änderung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) wurde zur Entlastung der Unternehmer beschlossen, den Solidarzuschlag zu den Leistungsaufwendungen der sogenannten Altenteiler bereits in 2019 auf 76 Millionen und bis 2022 auf 59 Millionen Euro zu reduzieren.

#### **Auswirkungen auf Beitragszahlung in der Krankenversicherung bedenken**

Weiterbewirtschafter müssen beachten, dass für sie nicht die Krankenversicherung der Rentner (KvdR) greift, sondern sie ihren Beitrag als landwirtschaftlicher Unternehmer weiter zahlen müssen. Beiträge sind neben den Beiträgen aus der Rente aus der AdL auch aus außerlandwirtschaftlichen selbständigen Erwerbstätigkeiten, weiteren Renten und Versorgungsbezügen zu zahlen. Diese Beiträge können insgesamt gegebenenfalls höher ausfallen als die zu erwartende Rente aus der AdL. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich durch die SVLFG beraten zu lassen.

## Verabschiedung Horst Sanftenberg



Nach zig - tausenden Kilometern quer durch Sachsen-Anhalt und vielen Jahren als unermüdlicher Geschäftsführer für die Hauptvereine Süd und Anhalt tätig, geht unser Mitglied und Mitarbeiter Horst Sanftenberg in den "Ruhestand".

Horst hat während seiner Tätigkeit viele Termine bei Ämtern und Behörden wahrgenommen und immer für unser Grundziel - einer bäuerlichen Landwirtschaft – gerungen, auch wenn dies in Sachen Vermögensauseinandersetzung, Grundstückverkehrsgesetz oder Wasser-rahmenrichtlinie, um nur einige zu nennen, mühsam und nicht immer einfach war. Er hat während seiner Tätigkeit viele Male unsere Mitglieder auf ihren Höfen

besucht und immer offene Ohren für deren Anliegen gehabt.

Horst war immer zur Stelle beim Zeltauf- und abbau sowie bei der Standbetreuung bei diversen Festen und Veranstaltungen. (Auch Dank an seine liebe Frau, die ihm oft hilfreich zur Seite stand.)

Wir danken Horst Sanftenberg für seine Arbeit im Verband und wünschen ihm  
***Alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen!***

## Vorstellung Tobias Theile

Ich freue mich, mich Ihnen als Nachfolger von Horst Sanftenberg vorstellen zu dürfen. Mein Name ist Tobias Theile. Ich bin 23 Jahre alt, komme aus Branderoda und habe vor kurzem mein Landwirtschaftsstudium in Bernburg abgeschlossen. Den Weg zum Bauernbund habe ich gefunden, da der elterliche Betrieb auch schon seit langem ein Mitgliedsbetrieb ist.

Ich freue mich, diejenigen, die ich bisher noch nicht besucht habe, bald persönlich kennen zu lernen.



### Hier meine Kontaktdaten:

Tobias Theile  
Dorfstr. 70a  
06632 Branderoda  
Mobil: (01573) 8734103

e-mail: [theile@bauernbund.de](mailto:theile@bauernbund.de)

## Fusion „Heimatverdrängtes Landvolk“ und „Bauernverband der Vertriebenen“

Mit Freude haben wir vernommen, dass sich das „Heimatverdrängte Landvolk“ und der „Bauernverband der Vertriebenen“ in der konstituierenden Sitzung am 18. August 2018 zu einem gemeinsamen Verband fusioniert haben.

Eine der wichtigen Gründe, den weiteren Weg gemeinsam fortzusetzen sind nicht nur die gemeinsamen Wurzeln des Berufsstandes, sondern auch das unermüdliche Bemühen für das bäuerliche Eigentum einzutreten, das die Vorfahren oft über Jahrhunderte in den deutschen Ostgebieten und der SBZ/DDR bewirtschaftet haben.

Diese Verschmelzung war mit Sicherheit ein richtiger Schritt, um die gemeinsamen Interessen beider Verbände zu bündeln und somit ein stärkeres Auftreten nach außen zu signalisieren.

Der Deutsche Bauernbund e. V. pflegt seit vielen Jahren einen sehr engen Kontakt mit beiden Verbänden, insbesondere auch zur Präsidentin Frau Salomon aber auch zu Dr. Blomeyer, der im neuen Verband als Vizepräsident gewählt wurde.

Wir hoffen auch mit dem neuen Verband auf ein Fortbestehen der Fördermitgliedschaft im Deutschen Bauernbund und eine gute Zusammenarbeit.

### Nachruf

Mit großem Bedauern erreichte uns die Nachricht, dass der Begründer und langjährige Vorsitzende des Landvolkes Oberlausitz e.V.

#### ***Herr Gottfried Haschke***

am Sonntag, den 02.12.2018 im Alter von 83 Jahren verstorben ist.

Herr Haschke gehörte bis 1990 als Parlamentarischer Staatssekretär und geschäftsführender Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem von Ministerpräsident Lothar de Maizière geführten letzten Ministerrat der DDR an. Nach der Bundestagswahl 1990 wurde Haschke 1991 als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die von Bundeskanzler Helmut Kohl geführte Bundesregierung berufen.

Als langjähriger Vorsitzender des Landvolkes Oberlausitz setzte sich Herr Haschke hauptsächlich für die Belange der bäuerlichen Familienbetriebe in Sachsen ein.

Der Deutsche Bauernbund verbindet seit Jahren eine enge Zusammenarbeit zum Landvolk Oberlausitz und insbesondere persönlich mit Herrn Haschke.

Präsident Klamroth und Vorstand sprachen der Familie ihr herzliches Beileid aus.

Der Verband wird sein Gedenken in Ehren halten.

## Neuberufung Beirat der LLG Bernburg

Herr Bernd Schwalenberg wird den Bauernbund Sachsen-Anhalt weiterhin im Beirat der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vertreten.

## Ausflug des Hauptvereines „Süd“ in den Deutschen Bundestag auf Einladung des Bundestagsabgeordneten Dieter Stier am 09. November 2018



### Terminankündigungen

**Internationale Grüne Woche 2019**  
vom 17. – 27.01.2019

**Winterschulung der Hauptvereine Süd und Anhalt am 29.01.2019 in Leißling und Lingenau (Einladung folgt)**

**Gemeinsame Veranstaltung des Bauernbundes mit der Evang. Akademie zum Thema „Böden als Rendite- und Spekulationsobjekt“ am 01. März 2019 in Wittenberg von 10.00 – 18.00 Uhr (Tagesordnung/Einladung folgt)**

## ***Buchempfehlung***

Im vorliegenden Buch wird über die Entwicklung der privatbäuerlichen Landwirtschaft in der ehemaligen DDR bis zur Vollkollektivierung 1960 berichtet. Anhand der gesetzlichen Regelungen wird die zielgerichtete Politik der SED zur Vergesellschaftung der Landwirtschaft aufgezeigt. Dabei wird die Wirksamkeit des Verhältnisses von Soll und Freie Spitzen als Repressionsinstrument an statistischen Daten dargestellt.

Nach der Bodenreform, in der der Grundbesitz über 100 ha enteignet wurde, standen die Großbauern (Betriebe über 20 ha) im Fokus. Sie sollten als kapitalistische Unternehmen eliminiert werden und dazu war jedes Mittel recht. Die gesetzlichen Regelungen waren so, dass sie kaum Chancen zum Überleben hatten. Sie wurden regelrecht vertrieben.

Man wollte den notwendigen Freiraum für die Gründung von Genossenschaften schaffen. Betroffene und deren Kinder berichten auch anhand von Gerichtsakten über ihre Erlebnisse. Dabei gliedert sich der Prozess der Vergesellschaftung des Grund und Bodens im Wesentlichen in zwei Abschnitte. Das betrifft zum einen die Zeit bis zum Volksaufstand am 17. Juni 1953, verbunden mit einer Massenflucht von Bauern in die Bundesrepublik, und zum anderen die Zeit von 1958 bis 1960, wo es letztlich um die Vollkollektivierung und damit um den Eintritt aller Landwirte in die Genossenschaft ging.



# BRECHEN SIE AUF ZUM MEHR.



AMPERA® | BULLDOCK®  
CALMA® | FUSILADE MAX®  
ORIOUS® | ORIOUS® UNIVERSAL  
SARACEN®

## Noch MEHR Schutz. Noch MEHR Behandlungsmöglichkeiten.

Nufarm hat seine Produktpalette durch gezielte Zukäufe enorm erweitert. Für Sie heißt das: Nufarm bietet Ihnen viele neue Möglichkeiten, Ihre Kulturen noch besser zu schützen und zu pflegen.

 **Nufarm**

Grow a better tomorrow